

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

Jetzt ist es beschlossene Sache: Der DAV wird ab Januar 2006 eine bundesweite Imagekampagne für die Anwaltschaft durchführen. Mit großer Mehrheit haben die Vertreter der örtlichen Anwaltsvereine in der Bundesrepublik dem Vorschlag zugestimmt. Die Vorbereitungen laufen bereits auf Hochtouren.

Zuvor haben auch die Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sich für die Durchführung einer bundesweiten Imagekampagne ausgesprochen und eine sehr moderate Beitragserhöhung um lediglich 13 Euro für das laufende Jahr 2005 und die Folgejahre beschlossen. Der Regelbeitrag beträgt nunmehr 198,00 Euro, von denen – und dies wird oft verkannt – knapp 140,00 Euro unmittelbar an den Deutschen Anwaltsverein abzuführen sind. Allein bereits aus diesem Grunde ist der Berliner Anwaltsverein dringend auf eine pünktliche Beitragszahlung angewiesen. Alle Kolleginnen und Kollegen, die ihren Beitrag für das Jahr 2005 noch nicht geleistet haben, sind herzlichst aufgerufen, dies umgehend zu tun. Wo immer es geht, möchten wir im Interesse des Vereins kostenaufwendige Mahn- und Erinnerungsschreiben vermeiden. Um den Beitragseinzug zukünftig in aller Interesse einfacher zu gestalten, möchten wir Sie auch dringlich bitten, der Geschäftsstelle eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

Wer Gelegenheit hatte an der außerordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen, konnte sich davon überzeugen, dass die Agentur Goldfisch ihr Handwerk versteht und eine spritzige und sympathische Kampagne vorgestellt hat. Wer das vorliegende Anwaltsblatt durchschaut, wird einen ersten Appetitshappen finden. Sobald die Verträge unterzeichnet sind, werden wir die

Kampagne hier im Anwaltsblatt ausführlich vorstellen.

Neben der überregionalen Kampagne wird der DAV auch den örtlichen Vereinen Anzeigenvorlagen zur Verfügung stellen, die diese im regionalen Bereich einsetzen können, um damit zu einer Verstärkung der Kampagne beizutragen. Aus dem Kreis der Mitgliederversammlung heraus haben sich bereits fünf Kolleginnen und Kollegen gemeldet, die diese Kampagne auch auf lokaler Ebene begleiten wollen. Der BAV wird zu Beginn des nächsten Jahres einen Arbeitskreis "Imagewerbung" einrichten. Dieser Kreis wird in Abstimmung mit dem DAV und der Werbeagentur überlegen, welche Maßnahmen auf lokaler Ebene sinnvoll sind. Wenn Sie Interesse an einer Mitarbeit haben, so melden Sie sich bei der Geschäftsstelle des BAV. Wir freuen uns über jeden von Ihnen.

Wie an jedem ersten Freitag im November wird auch dieses Jahr am 04. November 2005 wieder das Internationale Berliner Anwaltsessen im Hotel Palace stattfinden. Wie jedes Jahr sind Sie, unsere Mitglieder, ganz herzlich eingeladen. Eine schriftliche Einladung müsste Ihnen bereits vorliegen, andernfalls wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle. Es ist uns eine ganz besondere Freude und Ehre, als Gastredner den langjährigen Freund des Berliner Anwaltsvereins und Generalbundesanwalt Kay Uwe Nehm begrüßen zu dürfen. Neben den Zusagen der Bundesjustizministerin, der Bürgermeisterin von Berlin und Justizsenatorin, den Vertretern der Berliner Gerichte und unseren Gästen aus allen europäischen Ländern liegen dieses Jahr auch erfreulich viele Zusagen aus dem weiteren Bundesgebiet vor. Der Vorstand des Berliner Anwaltsvereins freut sich mit Ihnen auf einen gemeinsamen festlichen Abend.



Bevor allerdings das Glas erhoben werden kann, haben wir am Vormittag des 04. November 2005 Gelegenheit, mit unseren europäischen Gästen über berufspolitische Fragen zu konferieren. Im Mittelpunkt der diesjährigen Konferenz steht die Frage: "Sind wir auf dem Weg zum europäischen Anwalt?"

In wohl kaum einem anderen Bereich sind die kulturellen Eigenheiten und die gewachsenen Strukturen so unterschiedlich wie in den Justizsystemen der einzelnen europäischen Länder. Gerade aus diesem Grund ist es wichtig, miteinander ins Gespräch zu kommen, um die Position des anderen kennen zu lernen und vielleicht – trotz aller Gegensätze – auch ein wenig zu verstehen. Dabei wird die Frage der Ausbildung zum anwaltlichen Beruf in allen europäischen Ländern, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Vorgaben aus Bologna, intensiv diskutiert.

Wenn Ihnen der Sinn mehr nach einem geselligen Umtrunk steht, dann besuchen Sie uns doch einfach bei unserem Begrüßungsabend am Donnerstag, dem 03. November 2005, im Umspannwerk Ost, Palisadenstraße 48, 10243 Berlin. Auch hier sind Sie uns herzlich willkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Schellenberg
Vorsitzender

Unsere Themen im Oktober 2005

Zur Großen Justizreform

RA Dr. Frank Engelmann, Präsident der RAK des Landes Brandenburg und
RA Hans-Joachim Blumenkamp, Vizepräsident, sehen die Finanzkrise auch als Reformmotor Seite 401

Imagekampagne für die Deutsche Anwaltschaft

Ein Argumentationspapier von RA Swen Walentowski, Pressesprecher des DAV Seite 406

60 Jahre nach seiner Eröffnung in Berlin: Der Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess

Tagung der Rechtsanwaltskammer Berlin und des Forum Justizgeschichte Seite 431

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Zur Großen Justizreform 401

Aktuell

Imagekampagne für die Deutsche Anwaltschaft 406
Altersvorsorge- und Berufsunfähigkeits-Beiträge ab 2005 aus dem Brutto?! 408
Hohe Qualität anwaltlicher Rechtsberatung sichtbar machen 410
Verfahrensbeschleunigung durch neue Untätigkeitsbeschwerde erhofft 411
Amtsübergabe beim Landgericht Berlin 412
4. LandesAnwalts Tag 2005 in Magdeburg 412
Das Adhäsionsverfahren 413
Die Dummen sind nicht die Besten 414
Bologna und die deutschen Juristen 414
Neue Produkte im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages 416

BAVintern

Neues Image gewünscht 416
Drei Tage im November 419
Mitarbeit gesucht und gefunden 419

Von geschlossenen Läden und schwachen Insolvenzverwaltern 420
Seminarankündigungen 421

Termine

Terminkalender 427

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 429

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 430

Urteile

Ausländisches VU trotz deutscher Gerichtsstandvereinbarung vollstreckbar 436
Bedarfsgemeinschaft hinter Gittern 436
Missbräuchliche Verfassungsbeschwerde kostet 500,- Euro 436
Neue Rechtsauffassung des LG zur Kostenerstattung bei Privatpatienten 437

Wissen

Verbotene Vermittlung? 437
Haftungsfalle Kanzleieinstieg 438

Forum

Zu wenig Rechtspfleger 439
Busverbindung in Frankfurt/Oder 440
Nachrichten aus der Republik Bürocratia 440

Bücher

Buchbesprechungen 441

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Firmen

Juristische Fachseminare , Bonn und

RA-Micro GmbH, Berlin, bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung.

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen beim Bezug von Strom über die Yello Strom GmbH
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Zur Großen Justizreform

Finanzkrise als Reformmotor?

**Dr. Frank Engelmann
Hans-Joachim Blumenkamp**

I.

Die bisherigen Stellungnahmen zur angekündigten Gesetzesnovelle, die als Große Justizreform apostrophiert wird, steigern sich in Zahl und Umfang nahezu wöchentlich. Parallel zu den ersten Entwürfen aufgrund des vom Land Niedersachsen initiierten Reformprojektes über erste Entschlüsse der Herbsttagung der Justizminister im November 2004 bis zu den aktuellen Beschlüssen der 76. Justizministerkonferenz vom Juni 2005 wächst die Anzahl der verbändeseitigen Stellungnahmen in einem zwar nicht exponentiellen, gleichwohl beträchtlichen Umfang.

Dieses an sich begrüßenswerte Zeugnis einer entwickelten Streitkultur verliert vergleichsweise viel an Strahlkraft, soweit im untersuchten Projekt die Teile, die dem Austausch von Bekenntnissen gewidmet sind, vernachlässigt und nur die das Vorhaben stützende Motive, diese Motive tatsächlich oder vermeintlich begründenden, insbesondere statistisch verifizierten Tatsachen gewürdigt werden.

Der Hinweis auf den Bekenntnisteil erfolgt nicht ohne Grund:

Auf regierungsamtlicher Seite heißt es paradigmatisch bereits in dem von der niedersächsischen Justizministerin Heister-Neumann in Auftrag gegebenen Gutachten vom Juli 2004 wie folgt:

"Die deutsche Justiz steht mehr denn je unter einem strukturellen Handlungsdruck. Aus diesem Handlungsdruck erwächst die Chance, ein qualitäts- und zukunftsorientiertes Gesamtkonzept, eine Strukturreform der Justiz an Haupt und Gliedern zu entwickeln; ..."

Der hier nur als Zitatfloskel auftretende Bezug zu Luther wird auf anwaltlicher Ebene - möglicherweise unfreiwillig -

wieder aufgegriffen werden; dazu später.

Mit dem Einleitungsstatement von Frau Ministerin Heister-Neumann einhergehend wird in nämlichen Gutachten auf den Seiten 3 und 6 wie folgt formuliert:

"Eine grundlegende Reform der Justiz in Deutschland setzt klare und konsistente Zielvorgaben voraus. Sie muss sich von Qualitätsgesichtspunkten leiten lassen. Eine Modernisierung der Justiz unter Effizienzgesichtspunkten zur Behebung einzelner Krisensymptome und Defizite greift zu kurz.

...

Die rechtsprechende Gewalt unterliegt schon wegen der von ihr wahrgenommenen besonderen Funktionen anderen Gesetzmäßigkeiten als eine privatwirtschaftliche Organisation. Nicht alles, was sich bei der Sanierung privater Organisationen bewährt hat, muss deshalb auch gut sein für eine Justizreform. Einen rechtsstaatlichen Kahlschlag, der wesentliche Errungenschaften des modernen Rechtsstaates preisgibt, kann und wird niemand wollen."

Dieses Selbstverständnis bzw. die in eine Formel gekleidete Kappungsgrenze dessen, was im Rahmen einer Justizreform nicht angestrebt werden darf, sind aus anwaltlicher Sicht begrüßenswert.

Bedenklich ist indes, dass die weiteren Planungen und auch Kommentierungen von regierungsamtlicher Seite diesem Vorsatz nicht entsprechen und auch nicht entsprechen können. Das wird bereits deutlich bei den verschiedenen Eckpunktpapieren der Staatssekretäre und ersten Kommentierungen im Rahmen der 75. und 76. Justizministerkonferenz. Demnach sollen neben einer Reihe von ganz nachvollziehbaren, Ver-

einfachung und Transparenz wirklich befördernden Maßnahmen wie Vereinheitlichung der Gerichtsverfassung und Vereinheitlichung der Prozessordnung

"[die] Rechtsmittel weitgehend [vereinheitlicht] und auf das verfassungsrechtlich notwendige [beschränkt werden]."

Ohne schon an dieser Stelle in die Einzelheiten gehen zu können, ist auf eine gerade im juristischen Diskurs begehrte Argumentation zu verweisen, den Wertungswiderspruch.

Es ist schlechterdings nicht vorstellbar, wie die Änderung von Verfahrensvorschriften, die den Zugang zu gerichtlicher Überprüfung teilweise erschweren und die Möglichkeit der Nachprüfung einschränken, das gleiche Niveau in der Rechtsprechungsqualität aufrechterhalten könnten.

Diese Feststellung beruht weniger auf rechtstatsächlichen Erhebungen als auf dem allgemeinen Erfahrungswert der Fehlergeneigntheit menschlichen Tuns. Daher ließe sich, um ein Beispiel zu formulieren, das ein wenig plastischer ist, wie folgt sagen:

Die optimale Behandlung eines mehr oder weniger anfälligen Patienten kann in dem bisher gewohnten Niveau nicht aufrechterhalten werden, wenn die Behandlung von einer bislang in Bodenseenähe belegenen Privatklinik in ein improvisiertes Feldlazarett in der Döberitzer Heide unter vergleichsweise widrigen Umständen und mit vereinfachter Ausstattung verlagert wird.

Dieses Beispiel, das in der Tat gewisse Vereinfachungen in Kauf nimmt, soll ein grundsätzliches Bedenken dokumentieren: Die regierungsamtliche Seite scheint einen unmittelbaren Zusammenhang zu

Thema

sehen zwischen einer gesteigerten Schnelligkeit bei der Erledigung von Eingängen und dem Niveau der Erledigung der Eingänge.

Anders sind die hier schon zitierten und auch sonst in nicht geringer Zahl vorhandenen Bekundungen nicht zu verstehen, dass Verfahrensordnung und Zugang zum Rechtsschutz auf das verfassungsrechtliche notwendige Maß zurückgeführt werden sollen, unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der bestehenden Qualität.

Nun ist zwar nicht von der Hand zu weisen, dass ein Kriterium einer guten Entscheidung auch eine zügige Entscheidung ist, da sie ansonsten für die Entscheidungsempfänger an Interesse bzw. an Werthaltigkeit verlieren könnte.

Würde indes - und zu dieser Schlussfolgerung laden die apodiktischen Formulierungen der Eckpunktepapiere der regierungsamtlichen Seite durchaus ein - die Schnelligkeit einer Entscheidung ihr maßgebliches, ihr wesentliches Kriterium werden, würde die Qualität anhand eines Quantitätsmaßstabes beurteilt werden. Zusätzlich müsste sich die regierungsamtliche Seite vorhalten lassen, dass das vor allem binnengerichtete und durchaus nachvollziehbare Bedürfnis auf staatlicher Seite, die Gerichte zu entlasten, mit dem nicht minder berücksichtigungswerten Bedürfnis der rechtsuchenden Bevölkerung nicht nur nach schneller, sondern auch nach richtiger und ggf. überprüfbarer Entscheidung verwechselt wird.

Diese Gegenüberstellung führt zu folgender simpler Einschätzung bzw. Empfehlung:

Nicht Schnelligkeit oder Richtigkeit machen eine im engeren Sinne des Wortes richtige, weil gerechte Entscheidung aus, sondern nur deren Kumulation, d. h. eine zügige und richtige Entscheidung sind in der Lage, das zurecht hochgeschützte Gut eines zügigen und effektiven Rechtsschutzes auch unter widrigen monetären Bedingungen aufrechtzuerhalten. Abstriche in der Qualität sind durch Gewinne in der Geschwindigkeit nicht zu rechtfertigen.

II.

Trotz dieser Skepsis im Grundsätzlichen bleiben einige der regierungsamtlichen Vorschläge durchaus begrüßenswert:

Die Vereinheitlichung der sektorenspezifischen Gerichtsverfassung, die Vereinheitlichung der Verfahrensordnung u. ä.. Andere Vorschläge unterfallen indes dem Urteil, dass ein inhaltlicher Paradigmenwechsel im Verfahrensrecht erfolgt; hieraus soll bloß ein Beispiel näher beleuchtet werden, die sogenannte funktionale Zweigliedrigkeit.

Die begehrte funktionale Zweigliedrigkeit soll den Tatsachenvortrag auf eine Eingangsinstanz beschränken und eventuelle Rechtsmittel einem Zulassungsverfahren unterwerfen. Vorbehaltlich noch ausstehender Spezifizierung sind die Beschlüsse der Justizministerkonferenz so zu verstehen, dass die nach den §§ 296 bzw. 529 ZPO schon jetzt eingeschränkten Möglichkeiten des neuen Tatsachenvortrages noch weiter eingeschränkt werden; unter verfahrensspezifischen Besonderheiten soll dies auch für den Strafprozess gelten. Diese den Instanzenzug betreffende Änderung soll flankiert werden durch korrespondierende Einschränkungen bzw. Stärkungen der richterlichen Hinweispflichten, strenger Anwendung von Präklusionsregelungen u. ä..

Erwartet wird durch diese Änderungen eine schnellere Fallerledigung und eine Beschleunigung der Verfahren.

Ob bereits in der Eingangsinstanz eine Entlastung der richterlichen Arbeit und damit eine theoretisch denkbare Erhöhung der Pensenzahlen und damit eine schnellere Erledigung sämtlicher Eingänge erfolgt, darf aus Sicht eines Praktikers bezweifelt werden.

Zumindest in den Verfahren mit Anwaltszwang bzw. fakultativer anwaltlicher Vertretung wären die Anwälte noch mehr als bisher schon gehalten, jedwede, möglicherweise auch vollständig fernliegende Tatbestandsverästelungen in den Sach- und Streitstand einzuführen.

Je nach Umfang der noch genauer zu konturierenden richterlichen Hinweispflicht würden diese noch mehr Gewicht

und je nach der Natur und der Komplexität des Rechtsstreites von einem bloßen Unterstützungs- zu einem Steuerungsinstrument zumindest im Zivilprozess werden. Inwiefern diese Entwicklung im Saldo eine Verfahrensvereinfachung und Straffung herbeiführen kann, hat sich den Autoren bislang noch nicht erschlossen.

Möglicherweise führt dieser Schritt zu einer spürbaren Entlastung in der Rechtsbehelfsebene.

Hier ist indes wiederum aus praktischer Sicht zumindest das Problem aufzuwerfen, ob die grundsätzlich einfache Trennung von einer Rechtsfrage (und damit die Trennung der Tatsachen- von der Rechtsebene) sich so einfach darstellt, dass hier eine Beschleunigung erzielt werden kann. Des Weiteren erscheint es sowohl für die Richterschaft schwer zumutbar als auch für das rechtsuchende Publikum schwer vermittelbar, ein offensichtlich fehlerhaftes Urteil - weil auf falschen Tatsachen beruhend - aufrechtzuerhalten.

Ob dies tatsächlich die Konsequenz des Eckpunktepapiers sein wird, lässt sich natürlich nicht voraussagen, gleichwohl wäre diese Konsequenz bei stringenter Trennung zwischen Tatsachen- und Rechtsebenen nur schwer zu vermeiden.

Schließlich ist auf Folgendes hinzuweisen, was in der Diskussion, die trotz aller Bekenntnisse zur Rechtsicherheit und Standortpflege doch auf der Frage der Finanzierbarkeit des Rechtsstaates beruht, übersehen wird:

Jedweder abschließenden Entscheidung ist der Zweck immanent, friedensstiftend zu sein.

Eine Entscheidung genügt dieser Friedenspflicht nicht, soweit die Entscheidung nicht auf einer Subsumtion des materiellen Rechts, sondern aufgrund formeller Präklusion erfolgte. Denn mit einer Entscheidung, die wegen Unzuständigkeit des Gerichtes, einer Verspätung des Vortrages, einer Unzulässigkeit des Rechtsmittels u. ä. ergeht und erkennbar und spürbar mit der materiellen Rechtsordnung im Widerspruch steht

**Die Ihnen anvertraute
Immobilie
verdient den besten Preis.**

Das Höchstgebot

**Wir bieten Ihnen viermal im Jahr 80.000 Kataloge/ca. 270.000 Leser,
Erfahrung und Kompetenz aus über 270 Auktionen.**

**Wir sind bundesweit u. a. für über 100 Anwaltskanzleien in ihrer
Eigenschaft als Insolvenzverwalter, Nachlass-/
Vormundschaftspflegschaften und Testamentvollstrecker
bei der Verwertung der anvertrauten Immobilien tätig.**

Nach einhelliger Rechtsauffassung (z. B. LG Berlin)
stellen die auf unseren Auktionen ermittelten Zuschlagspreise
Verkehrswerte dar.

**Im Geschäftsjahr 2005 wurden bisher von unseren Auktionshäusern
2.142 Immobilien im Gegenwert von rd. € 72 Mio. versteigert.**

DEUTSCHE GRUNDSTÜCKSAUKTIONEN AG

Kurfürstendamm 206, 10719 Berlin, Telefon 030/8 84 68 80, Telefax 030/8 84 68 888
www.immobilien-auktionen.de, kontakt@deutschegrundstuecksauktionen.de

Norddeutsche Grundstücksauktionen AG · Sächsische Grundstücksauktionen AG · Brecht Immobilien GmbH
Deutsche Internet Immobilien Auktionen GmbH

und dies noch einen gewissen Grad von Offensichtlichkeit genießt, kann dem Gebot materieller Gerechtigkeit, wie es das Bundesverfassungsgericht angelegentlich schon eingefordert hat, nicht mehr entsprochen werden.

Den durch dieses Stichwort berührten Gedanken können die bisherigen Entwürfe, trotz gegenteiliger Bekenntnisse, nicht wirklich im Auge gehabt haben. Materielle Gerechtigkeit und Einzelfallgerechtigkeit erfordern Überprüfbarkeit von Entscheidungen. Sie ziehen die Möglichkeit, eine Entscheidung revidieren zu lassen, geradezu nach sich. Selbst wenn die Präklusionsvorschriften bürgerfreundlich ausgestaltet würden und mit umfänglichen Hinweisen und Belehrungen und Steuerungen u. ä. und ggf. verstärkter anwaltlicher Beratung flankiert würden, so ändert es nichts an der Einmaligkeit einer Entscheidung, die nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt

überprüft werden kann. Eine Stärkung durch anwaltliche Beratung und eine Steuerung des Rechtstreites durch richterliche Hinweise sind nicht dasselbe wie materielle Gerechtigkeit; sie sind äußerstenfalls ein Hilfsmittel, sie zu bewirken. Bleibt die Entscheidung falsch, so wird sie nicht richtiger durch ein Mehr an richterlichen Hinweisen. In der Gesamtschau wird daher der von Frau Ministerin Heister-Neumann als Reform an Haupt und Gliedern gekennzeichneten Änderung der Gerichtsverfassungs- und Verfahrensvorschriften nicht die Qualität einer echten Verbesserung zugebilligt werden können. Die Reform an Haupt und Gliedern stellt eher - soweit man sich dem Gerechtigkeitsgebot des Bundesverfassungsgericht nach wie vor verpflichtet fühlen mag - eher eine Amputation maßgeblicher Gliedmaßen dar.

Dass die Notwendigkeit bestehen kann, der nicht zu be-
streitenden
prekären Haus-
haltsnotlage zu be-
gegnet und ggf.
auch im Justizsektor
Einschnitte er-
folgen müssen, soll
nicht von der Hand
gewiesen werden.
Das gebotene In-
strument dazu be-
steht aber sicher-
lich nicht in einer
bloßen Reduzie-
rung des bestehen-
den Systems, son-
dern ggf. in einer
anderen Organisa-
tion vorhandener
Ressourcen.

Bevor eine solche
in Angriff genom-
men werden kann,
ist die bereits ein-
geleitete und für
nächstes Jahr zu
erwartende Evalua-
tion der letzten
ZPO-Reform abzu-
warten. Eine Re-

form auf ungesicherter Datenbasis ver-
löre letztlich auch das Prädikat des se-
riösen Regierungshandwerkes. Es wäre
eher ein Experiment.

III.

Offensichtlich unbeabsichtigt orientiert
sich auch die Anwaltschaft in der lau-
fenden Diskussion zumindest formelhaft
an Luther, dessen Bekenntnis zum feh-
lenden Entgegenkommen („Hier stehe
ich und kann nicht anders.“) weitläufig
bekannt sein dürfte.

Diese latente Unnachgiebigkeit ist vor-
behaltlos zu unterstützen und zu be-
grüßen, soweit es um die Verteidigung
des Gebotes materieller Gerechtigkeit
geht, die in den Gerichtsverfassungen
und Verfahrensordnungen niedergelegt
ist. Hinter diesen Standard kann, darf es
kein Zurück geben. Wie dieser Standard
verwirklicht wird, soll in der Regie des
Gesetzgebers sein, aber die jetzigen
Entwürfe vermitteln kaum die Aussicht,
dass der bisherige Standard aufrechter-
halten bleiben kann.

In anderen Punkten ist die bisherige Po-
sition der Anwaltschaft - nicht minder
begrüßenswert - durch vorbehaltlose
Zustimmung bzw. Entgegenkommen
gekennzeichnet.

Die oben schon benannten Harmonisie-
rungen der Verfahrensordnungen und
einige weitere Einzelprojekte sind mög-
licherweise wirklich geeignet, mehr Ein-
heitlichkeit und damit mehr Transparenz
und dort, wo sie hinpasst, auch mehr
Einfachheit hervorzubringen.

Der Erweiterung oder auch Verbesse-
rung zugänglich sind auch die anwalts-
seitigen Vorschläge, wie die vorbehalt-
los anzuerkennende finanzielle Krise
des Staates bzw. des Gemeinwesens
gelöst werden könnte. Selbstverständ-
lich ist es nicht Aufgabe der BRAK oder
der Regionalkammern oder des DAV,
Vorschläge zur Haushaltssanierung zu
formulieren. Es obliegt aber den Berufs-
verbänden tatsächlich, neue oder schon
etablierte Instrumente der Verfahrens-
beschleunigung oder Vereinfachung zu
verfeinern helfen oder erstmalig vorzu-
schlagen, damit ein Ziel, was über das
Ziel der JuMiKo hinausgeht, nämlich die

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden

PATENTE

GEBRAUCHSMUSTER

MARKEN

DESIGN

LIZENZEN

Patentanwälte

MAIKOWSKI & NINNEMANN

European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54 -55
10707 Berlin

Telefon 881 81 81, Telefax 882 58 23

E-Mail: postmaster@maikowski-ninnemann.com

gleichzeitige Verwirklichung materieller Gerechtigkeit und Schnelligkeit, erbracht werden kann.

Hier sollen nur zwei von einer Vielzahl denkbarer Gesichtspunkte herausgegriffen werden:

Zum einen könnten in besonders Streit- bzw. verhandlungsintensiven Rechtssektoren, wie bspw. dem Familienrecht, dem Mietrecht, Rechtsstreitigkeiten in Straßenverkehrsunfallsachen, Erbrecht und dem Baurecht die Instrumente der Mediation gestärkt bzw. ausgebaut werden. Denkbar wäre eine unter anwaltlichem Vorsitz zu erfolgende Mediation mit schiedsgerichtähnlicher Struktur, die auf den Seiten beider Parteien von Anwälten zu flankieren wären. Würde ein solches Verfahren Zugangsvoraussetzung für zumindest einen gewissen Teil des sonstigen Zivilprozesses werden, bestünde zumindest die Chance, dass vorbehaltlos aussichtslose Rechtsstreitigkeiten oder solche, die von regulatorischen Beweggründen getragen sind, die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht belasten.

Die damit aufgeworfene und hier gleich zu beantwortende Kostenfrage sollte dahin geregelt werden, dass dieses Verfahren als nichtgerichtliches Verfahren ein Parteiverfahren bleibt und damit die Kosten den Parteien auferlegt werden, so dass von staatlicher Seite keine echten Finanzierungsvorbehalte zu erwarten sind.

Zusätzlich sollte - nur unter dem Vorbehalt, dass die hier abgelehnte funktionale Zweigliedrigkeit durchgesetzt wird - der Anwaltszwang vorbehaltlos in allen Eingangsinstanzen durchgesetzt werden, denn das Wegfallen zumindest einer Ebene, die das Bewirken einer materiell gerechten Entscheidung herbeiführt, kann - wie oben ausgeführt - durch mehr Betreuung nicht aufgewogen, aber zumindest gemildert werden. Das Weniger an staatlichem Rechtsschutz zieht das Bedürfnis an einem Mehr anwaltlicher Betreuung mit geradezu physikalischer Zwangsläufigkeit nach sich. Bleibt stattdessen die Eingangsinstanz bis zu der derzeit etablierten oder einer neu zu fixierenden Höhe

reiner Parteiprozess, würde sich der Staat ganz maßgeblich von seiner Rechtsgewährschaft zurückziehen. Nur ausnahmsweise soll angesichts dieser möglichen Konsequenzen an dieser Stelle die Vokabel der beträchtlichen verfassungsrechtlichen Bedenken in den Ring geworfen werden.

IV.

Die bisherige Diskussion und auch dieser Artikel sollen dokumentieren, was für ein außerordentlich hohes Gut im Angesicht des Gebotes materieller Gerechtigkeit die derzeitigen Verfahrensordnungen verkörpern, selbst wenn hier nur ein schmaler Sektor in Gestalt eines durchgängigen, eine umfängliche Überprüfung gewährenden Instanzenzuges herausgegriffen wurde.

Auf dieses Rechtsgut zu verzichten, widerspräche bereits dem Ansatz des Entwurfs, der seinem eigenen Anspruch zum Trotz mit den Kosten zugleich das Niveau senkt, anstatt es aufrechtzuerhalten.

Damit einhergehen erhebliche Befürchtungen für die Qualität der Rechtsprechung und für das Niveau rechtsstaatlicher Gewährschaft und rechtsstaatlicher Sicherheit. Auf dieser Ebene derart schwerwiegende Änderungen herbeizuführen, noch dazu auf nicht gesicherter Datengrundlage, ohne Dokumentation der begehrten Einsparpotenziale, ist ein viel zu riskantes Unternehmen, als das dies hingenommen werden dürfte.

Wenn die regierungsamtliche Seite gleichwohl meint, dieses Projekt fortführen zu müssen, sollte sie sich zumindest dem Einwand nicht verschließen, dass äußerstenfalls eine genaue Datenerhebung und Ergebnisprognose weitere Maßnahmen ermöglicht; damit wären diese zwar immer noch nicht gerechtfertigt, wären aber gründlicher begründet und, dies die Hoffnung der Autoren, noch leichter als bislang zu widerlegen.

RA Dr. Frank Engelmann, Präsident der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg und RA Hans-Joachim Blumenkamp, Vizepräsident

Schon reingeschaut?



Berlins Service-Center für Juristen

Jetzt: SoldanBuch Schnäppchenmarkt

Soldan – Dienste für Anwälte

Unser Service-Center präsentiert Ihnen den kompletten Berufsbedarf für Anwälte und Notare. Vieles von dem, was Sie täglich brauchen, haben wir vorrätig. Während Sie aussuchen, hält unser Pressecafé Getränke für Sie bereit. Wir sind jederzeit gerne für Sie da.

Hans Soldan GmbH
Littenstraße 10
10179 Berlin
Telefon: 030/2 40 83 79-00
Telefax: 030/2 40 83 79-03
Soldan.de

Öffnungszeiten:
Montag bis
Donnerstag:
9.00 – 17.30 Uhr
Freitag:
9.00 – 14.00 Uhr

Soldan
Dienste für Anwälte

Imagekampagne für die Deutsche Anwaltschaft

Argumentationspapier

Swen Walentowski

I. Warum eine Kampagne?

1. Schwierige Situation

Die wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft ist entgegen der allgemeinen Vermutung in der Bevölkerung schwierig. Der Rechtsberatungsmarkt wächst jährlich auf der Anbieterseite unaufhörlich. Waren 1980 noch rund 36.000 Anwälte zugelassen, gab es 1990 annähernd 56.000. 1995 waren es 74.000. Im Jahre 2000 wurde die Hunderttausenderschwelle erstmals überstiegen. Zurzeit gibt es ca. 134.000 zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland. Im Hinblick auf die Zahl der Studenten und Referendare (ca. 110.000) ist mit einem weiteren Wachstum in den nächsten Jahren um jeweils 6.000 bis 7.000 zu rechnen.

Die Nachfrage nach Rechtsrat wächst nicht im gleichen Umfang. Daher gingen die Umsätze in den einzelnen Kanzleien dementsprechend zurück.

2. Konkurrenz

durch andere beratende Berufe

Obwohl die Rechtsberatung gemäß des Rechtsberatungsgesetzes ausschließlich den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten ist, drängen auf den Rechtsberatungsmarkt verstärkt andere beratende Berufe wie Unterneh-

mensberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, aber auch Banken und Rechtsschutzversicherer, so dass auch hier den Rechtsanwälten eine Konkurrenz erwächst.

Im Bereich der Unfallschadensregulierung ist hier wegen der Kfz-Versicherer und deren "Schadensmanagement" ein Umsatzrückgang in den Kanzleien von 25 % zu verzeichnen.

3. Diskussion um ein Rechtsdienstleistungsgesetz

Der Bundesgesetzgeber hat das Rechtsberatungsgesetz zur Diskussion gestellt und ein Rechtsdienstleistungsgesetz vorgestellt. Auch wenn auf Grund der aktuellen politischen Entwicklung mit einem Rechtsdienstleistungsgesetz in diesem Jahr nicht mehr zu rechnen ist, muss sich die Anwaltschaft darauf mittelfristig vorbereiten. Egal von wem eine solche Reform kommt, wird diese sicherlich weitere Öffnungen für beratende nichtanwaltschaftliche Berufe enthalten. Der aktuelle Entwurf sieht beispielsweise mehr Kompetenzen für die Werkstätten ebenso vor, wie die Beratung durch Versicherer und Banken, wenn diese als "Nebendienstleistung" notwendig ist.

Die Anwaltschaft darf nicht warten, bis eine neue Reform ansteht, sondern muss sich selbst im Bewusstsein der Bevölkerung positionieren.

4. Sinkendes Image

Die Allensbacher Berufsprestigeskala zeigt sowohl 2001 als auch 2003 einen Rückgang beim Ansehen des Rechtsanwalts. Dabei fällt dies noch nicht so schlecht

aus, die Anwaltschaft befindet sich auf dem vierten Platz, doch sollte man nicht warten, bis das Image weiter zurückgeht.

5. Zwingende Honorarvereinbarung ab Mitte 2006

Bisher entspricht es nicht der allgemeinen Übung, dass Anwälte über ihr Honorar reden. Solange die Gebührenordnung und das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz greift, ist dies auch nicht zwingend notwendig. Die gesetzliche Regelung, dass zwischen Mandant und Rechtsanwalt keine Vereinbarung über das Honorar getroffen werden muss, entfällt ab Mitte 2006 für die außergerichtliche Beratung. Künftig muss damit jeder Anwalt in bestimmten Fällen über sein Honorar reden.

Daher ist es notwendig, dass eine Kampagne vermittelt, dass guter Rat Geld kostet, dass kein Rat aber teuer ist und dass schlechter, z. B. durch Nicht-Rechtsanwälte geleisteter Rat, noch viel teurer werden kann.

II. Was kann erreicht werden

1. Anwaltschaft – ein starker Beruf

Entgegen der Ausgangssituation gibt es eine Stärke der Anwaltschaft. Die Qualität anwaltlicher Rechtsberatung ist im Vergleich zu nicht-anwaltlicher Beratung grundsätzlich höher.

Allein bei der Rechtsberatung durch die Anwältin bzw. den Anwalt kann der Rechtsuchende davon ausgehen, dass seine Angelegenheit in den besten Händen ist.

Rechtsberatung gehört in die Hand von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

2. Vorausschauende Rechtsberatung

70 % aller Streitigkeiten, die an die Anwaltschaft herangetragen werden, erledigen sich ohne die Einschaltung von Gerichten. Durch die vorsorgende Bera-

RENO OFFICE

Der Fachservice für Rechtsanwälte und Notare

Wencke Kohn

- Ein Team aus 4 erfahrenen ReNos betreut Ihre Kanzlei in allen Bereichen
- In Ihren oder unseren Räumlichkeiten
- Auch außerhalb regulärer Bürozeiten
- Auf RA-Micro-Anwendungen spezialisiert
- Zertifiziertes McWrite-Schreibbüro

An den Weiden 19 · 14979 Großbeeren
Tel.: 033701/55 981 · Fax: 033701/55 982 · Handy: 0173/620 55 63
e-Mail: reno-office@t-online.de · www.reno-office.com

tung bei Problemen sind Streitigkeiten vorab erkannt und ohne Einschaltung des Gerichts geregelt worden. Durch eine Kampagne kann die Notwendigkeit vorsorgender Rechtsberatung nach außen transportiert werden. Sie soll verdeutlichen, dass vor Eintritt eines Konfliktfalls Rechtsrat einzuholen ist. Die vorgeschlagene Kampagne ist nicht darauf verengt, den Anwalt lediglich als Problemlöser in einem Krisenfall darzustellen. Sie zeigt auf, dass Rechtsberatung früher anfängt, früher anfangen muss.

Die Kampagne zeigt überall dort, wo Verträge unterschrieben werden, die Notwendigkeit der rechtlichen Beratung durch einen Anwalt.

3. Mehrwert durch Anwaltsrat

Wie bereits erörtert, zeigt die Kampagne auf, dass anwaltlicher Rat zwar Geld kostet, kein anwaltlicher Rat aber noch viel teurer sein wird.

III. Mehrwert für jedes einzelne Mitglied

1. Deutsche Anwaltsauskunft

Durch die Einbeziehung der Deutschen Anwaltsauskunft in die Imagekampagne können ausschließlich die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine davon profitieren.

Den Bürgern soll nicht nur verdeutlicht werden, warum sie einen Anwalt benötigen, sondern auch, wo sie diesen finden: Bei der Deutschen Anwaltsauskunft!

Die Nachfrage nach anwaltlicher Dienstleistung wird somit direkt an die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine gelenkt.

2. Einbindung der örtlichen Ebene

Die Kampagne ist so ausgestaltet, dass auch die örtlichen Anwaltvereine auf der Grundlage des Designs und des Slogans Anzeigen in regionalen Tageszeitungen schalten können, sofern sie dies wünschen.

Dafür entstehen für Gestaltung und kreative Möglichkeiten den örtlichen Anwaltvereinen keine Kosten.

3. Nutzung durch die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine möglich

Das Design und die Kreativität kann auch unmittelbar von den Mitgliedern der örtlichen Anwaltvereine für Kanzleianzeigen genutzt werden.

Mit der Kampagne erhalten somit alle Mitglieder fertig gestaltete Anzeigen mit verschiedenen kreativen Inhalten/Aussagen. Bei einer Eigenbeauftragung an eine Werbeagentur würden dafür erheblich mehr Kosten entstehen.

Je mehr örtliche Anwaltvereine und Kanzleien sich an dieser Aktion beteiligen, um so höher wird dann auch der Wiedererkennungseffekt innerhalb der Bevölkerung.

*RA Swen Walentowski
Geschäftsführer*

**Jetzt wechseln!
Kündigungstermin
30. November 2005**

**Mit so viel Leistung fahren Sie
besonders günstig.**

Der Kfz-Schutz von Gerling bietet Rechtsanwälten
scheckheftgepflegte Sicherheit auf der ganzen Strecke.

Mit dem Kfz-Schutz von Gerling profitieren Sie als Rechtsanwalt von weitreichendem Service und verlässlicher Sicherheit – inklusive Schutzbrief, telefonischer Helpline und spezieller Deckung für Leasing-Fahrzeuge. Außerdem erhalten Sie als Mitglied im Anwaltverein exklusive Konditionen in der Kfz-Haftpflicht sowie in der Voll-/Teilkasko. Und im Schadenfall können Sie sich auf schnelle und unbürokratische Hilfe verlassen. Fordern Sie am besten gleich ein Angebot für Ihren individuellen Kfz-Schutz an:

Fax +49 30 246299-11

Bitte um Rückruf wegen eines Beratungstermins

Vor- und Zuname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Tel./Fax privat

Tel./Fax gesch.

Altersvorsorge- und Berufsunfähigkeits-Beiträge ab 2005 aus dem Brutto?!

Acht Fragen zum Alterseinkünftegesetz 2005

Aus Anlass des Inkrafttretens des Alterseinkünftegesetzes zum 1. Januar 2005 und seiner Bedeutung auch und gerade für die Anwaltschaft sprach der Geschäftsführer des Berliner Anwaltsvereins, unser Redaktionsmitglied RA Carsten Langenfeld mit dem Leiter der Filialdirektion Berlin-Brandenburg der Deutschen Anwalt- und Notar-Versicherung, Ralph Adelman.

1. Herr Adelman, warum hat der Gesetzgeber Ihrer Ansicht nach das neue Alterseinkünftegesetz verabschiedet?

Mit dem Alterseinkünftegesetz hat der Gesetzgeber auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002 reagiert, in dem die Unvereinbarkeit der unterschiedlichen Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes festgestellt wurde.

Im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes führte der Gesetzgeber zum 1. Januar 2005 die nachgelagerte Besteuerung für die gesetzliche Rentenversicherung und für die Versorgungswerke sowie für neue Rentenprodukte der privaten steuerbegünstigten Versorgung ein. Die Beiträge zur Finanzierung der Altersvorsorge können dann allerdings aus steuerfreiem Einkommen aufgebracht werden, wenn im Gegenzug die Leistungen im Rentenalter besteuert werden. Das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung trägt dem verfassungsrechtlichen Gebot

der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit am besten Rechnung.

2. Frage: Wie sieht denn eine Versorgung nach den Vorstellungen des Gesetzgebers aus? Früher sprach man ja vom Drei-Säulen-Modell...



Ralph Adelman

Heute spricht man besser von einem Drei-Schichten-Modell.

Und wie sehen diese Schichten aus?

Die erste Schicht ist die steuerbegünstigte Basisversorgung. Dazu gehören die gesetzliche Rentenversicherung, die landwirtschaftlichen Alterskassen und die berufsständischen Versorgungswerke. Außerdem fällt hierunter eine spezielle Form der privaten Altersversorgung in Form von Leibrenten – die so genannte Rürup-Rente.

Die zweite Schicht wird aus der steuerbegünstigten Zusatzversorgung gebildet. Hierunter fallen die staatlich geförderte private "Riester-Rente" und die betriebliche Altersversorgung.

Und die dritte Schicht bilden schließlich die sonstigen privaten Versicherungen. Hierzu zählen zum Beispiel konventionelle Kapitallebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht.

3. Stichwort Steuerbegünstigungen. Wie sehen die heute im Zeichen des Alterseinkünftegesetzes aus?

Seit dem 1. Januar 2005 können 60 Prozent der Vorsorgeaufwendungen der Basisversorgung - maximal 60 Prozent von 20.000 Euro für Alleinstehende, also 12.000 Euro - pro Jahr als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dieser abzugsfähige Anteil der Vorsorgeaufwendungen steigt sukzessive bis zum Jahr 2025 auf 100 Prozent der Höchstgrenze von 20.000 Euro - jedes Jahr um 2 Prozentpunkte. Im Gegenzug zur steuerlichen Begünstigung der Aufwendungen zur Basisversorgung werden die daraus resultierenden Leibrenten der gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskassen, der berufsständischen Versorgungseinrichtungen und der privaten Leibrentenversicherungen – etwa die Rürup-Rente - der Vollbesteuerung zugeführt. Dies gilt auch für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Berufsunfähigkeit und Hinterbliebenenrenten aus der Basisversorgung. Diese Rentenleistungen unterliegen seit dem 1. Januar 2005 zu 50 Prozent der Besteuerung. Dies gilt auch für Bestandsrenten und die erstmals in 2005 ausgezahlten Renten. Der steuerpflichtige Anteil der Rente wird für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 in 2-Prozent-Schritten auf 80 Prozent, dann bis zum Jahr 2040 in 1-Prozent-Schritten



RA-micro
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstrasse 172, 10117 Berlin
Tel: 030/20648022 Fax: 030/20648166

www.schucklies.de

DictaNet
digitale CO-OP-Systeme
BERLIN MITTE GmbH

auf 100 Prozent angehoben. Der steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird für jeden Rentnerjahrgang als Festbetrag bestimmt.

4. Für das Finanzamt laufen das neue Alterseinkünftegesetz und die alten Regelungen in bestimmten Bereichen ja noch eine Zeitlang parallel. Kann man dadurch Steuervorteile verlieren?

Nein. Dafür sorgt die so genannte Günstigerprüfung, die das Finanzamt selbstständig durchführt, damit jeder in den Genuss der für ihn günstigsten Regelung kommt.

Und was heißt das im Einzelnen?

Mit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes wird die steuerlich geförderte Altersvorsorge schrittweise auf eine nachgelagerte Besteuerung umgestellt. In der Basisversorgung können ab 2005 Selbstständige zunächst maximal 60 Prozent von 20.000 Euro (40.000 für zusammen veranlagte Ehepaare) als Sonderausgaben (Beiträge zur Basisversorgung) geltend machen. Dieser Anteil steigt bis 2025 jährlich um zwei Prozentpunkte an. Im Gegenzug werden die Alterseinkünfte der Basisversorgung schrittweise bis 2040 einer vollen Steuerpflicht zugeführt.

Diese gesetzlichen Änderungen traten zwar am 1. Januar in Kraft, bis einschließlich zum Jahr 2019 überprüft jedoch das Finanzamt mit der so genannten "Günstigerprüfung" bei jeder einzelnen Einkommensteuerveranlagung, ob der Steuerzahler nach dem alten oder nach dem neuen Recht finanziell besser gestellt ist. Die "Günstigerprüfung" soll einen gleitenden Übergang ins neue Recht für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen bewirken.

5. Für die Rürup-Rente gibt es aber doch bestimmte "Spielregeln" ...

In der Tat. Die Förderung der Rürup-Rente als neues gefördertes Produkt einer kapitalgedeckten Rentenversicherung erfolgt nur unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen. Neben einer ausschließlich monatlich laufenden Rentenzahlung ab Vollendung des 60. Lebensjahres dürfen außerdem die An-

sprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar und nicht kapitalisierbar sein. Der Einschluss einer Erwerbsminderungsrente und einer Hinterbliebenenrente für den Ehepartner und Kinder ist jedoch möglich.

6. Bei Versicherungen wird ja in der Regel eine gleichbleibende monatliche Beitragshöhe vereinbart. Nun ist es ja gerade bei Selbstständigen so, dass aufgrund schwankender Liquidität solche monatliche Beitragsleistungen nicht optimal sind. Haben Sie da eine Problemlösung?

Seit dem 1. Juli ist es den Kunden der Hamburg-Mannheimer und der DANV möglich, je nach ihren Einkünften jedes Jahr wieder variabel zu entscheiden, wie viel sie in ihre Rürup-Rente investieren wollen. Bisher – da haben Sie recht – war es notwendig, bei Abschluss eines Vertrages über die Rürup-Rente eine monatlich zu zahlende Summe zu vereinbaren – so wie bei anderen Altersvorsorgeprodukten auch. Seit dem 1. Juli werden die Rürup-Rententarife auch in einer Variante gegen Einmalbeitrag angeboten, der einmaligen Zahlung zum Vertragsbeginn folgt eine beitragsfreie Aufschiebung bis zum Rentenbeginn.

Dies macht die Rürup-Rente der Hamburg-Mannheimer besonders für Selbstständige noch interessanter: Sie können jedes Jahr wieder neu festlegen, welchen Betrag sie bereit sind, in eine Rürup-Rente gegen Einmalbeitrag zu investieren. Und damit

ihre Ausgaben für die Altersvorsorge ihren Einkünften anpassen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse ändern sich – die Rürup-Rente ist nun optimal daran angepasst.

7. Man kann heute viel darüber lesen, dass "Hartz IV" sogar an die Gelder geht, die Arbeitslose für die Altersversorgung angespart haben. Viele Selbstständige fragen sich, ob der Staat im Falle eines Falles auch nach ihrer Vorsorge greift.

Diese Befürchtung können wir ausräumen – zumindest was die Rürup-Rente angeht. Denn die ist Hartz IV-sicher – der Staat kann die Kunden nicht dazu zwingen, diese angesparte Altersvorsorge für den Lebensunterhalt zu verwenden.

8. Das Rürup-Produkt der DANV, das Sie uns hier so ans Herz legen, ist ein reines Altersvorsorge-Produkt. Für An-

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer

(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

wälte mit Familie ist ja aber auch die Hinterbliebenenversorgung wichtig...

Richtig. Und da zeigt sich gleich ein weiterer Vorteil der Rürup-Rente. Denn hier gibt es die Möglichkeit, eine Hinterbliebenenversorgung mit einzuschließen. Mit dieser Zusatzversicherung erhalten mitversicherte Ehegatten im Falle des Todes des Versicherten - egal ob vor oder nach dessen Rentenbeginn - eine lebenslange Rente ausgezahlt.

Und: Bei Tarifen gegen laufenden Beitrag ist auch der Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (IZ) möglich: Für die Dauer der Berufsunfähigkeit des Versicherten werden die Beiträge für die Rürup-Rente durch die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (IZO) übernommen. Falls weiter eine Berufsunfähigkeitsrente vereinbart ist, erhält der Kunde zusätzlich noch eine Rentenleistung während der Berufsunfähigkeit. Damit der Kunde sich in dieser Lage voll und ganz auf seine Genesung konzentrieren kann und sich keine Sorgen um sein Einkommen und seine Altersvorsorge machen muss.

9. Gibt es da Begrenzungen?

Ja. Zu beachten ist bei Einschluss der

Zusatzversicherungen: Mehr als die Hälfte der Beiträge muss in die eigene Altersversorgung des Versicherten fließen. Dies begrenzt - neben den üblichen Aufnahmeleitlinien für Zusatzversicherungen - die Leistungshöhe der Zusatzversicherungen.

10. Warum sollten Anwälte aus Ihrer Sicht unbedingt etwas für ihre Altersversorgung tun?

Sehen Sie: Selbst wenn bei einem Angehörigen der rechtsberatenden Berufe möglicherweise noch Ansprüche aus der gesetzlichen Versicherung oder aus der Beamtenversorgung bestehen und wenn durch die Mitgliedschaft in einem öffentlich-rechtlichen Versorgungswerk Anwartschaften aufgebaut sind: Die Er-

fahrung zeigt, dass es in der Regel noch Ergänzungsbedarf gibt - oft sogar ganz erheblichen. Dazu sind jetzt die neuen gesetzlichen Regelungen. Das mindeste, was man tun sollte, ist alles einmal gemeinsam mit einem Fachmann durchzurechnen.

Die Experten der DANV sind dazu gern bereit.

... Und: Die DANV gehört zu einem der finanzstärksten Lebensversicherungsunternehmen des deutschen Marktes, zur Hamburg-Mannheimer Vers.-AG, diese wiederum zum "ERGO" Konzern, welcher von der "Münchener Rück" dem weltweit größten Rückversicherer getragen wird. Damit ist gesichert, dass auch die Versicherten, welche erst in Zukunft ihre Leistungen von uns erwarten, diese auch in jedem Fall bekommen.

Ralph Adelman erreichen Sie unter:

Tel.-Nr. 030/ 2840 660,

Fax 030/ 28406620

Hohe Qualität anwaltlicher Rechtsberatung sichtbar machen

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) wird ab Anfang 2006 seinen Mitgliedern, die sich regelmäßig fortbilden und dies dem DAV nachweisen, ein DAV-Fortbildungszertifikat ausstellen. Das hat der Vorstand des DAV auf seiner Sitzung in Brüssel am 15.09.2005 beschlossen. "Damit ist es Anwältinnen und Anwälten im DAV möglich, die hohe Qualität anwaltlicher Dienstleistungen nach außen zu dokumentieren", so Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Präsident des DAV. "Das DAV-Fortbildungszertifikat fördert

Transparenz und dient damit den Interessen der Verbraucher. Nur wer sich regelmäßig fortbildet, wird auf dem Markt bestehen können".

Dass das DAV-Fortbildungszertifikat in Brüssel beschlossen wurde, ist kein Zufall. Europäische Deregulierungsbestrebungen zwingen auch die deutsche Anwaltschaft, die hohe Qualität ihrer Arbeit nach außen hin deutlich zu machen. "Das DAV-Fortbildungszertifikat ist ein wichtiger Baustein für eine Aus- und Fortbildungsoffensive der deutschen Anwaltschaft", so Kilger weiter.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates erfolgt über die DAV-Geschäftsstelle. Der DAV rechnet mit etwa 15.000 Zertifikaten für das Jahr 2006.

(DAV- Pressemitteilung)

**Bitte unbedingt
den Redaktionsschluss beachten:
Immer am 20. des Vormonats**

Verfahrensbeschleunigung durch neue Untätigkeitsbeschwerde erhofft

Das Bundesjustizministerium hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der neue Rechtsbehelfe vorsieht, wenn das gerichtliche Verfahren zu langsam ist. "Die Gerichte in Deutschland arbeiten weit überwiegend zügig und nehmen europaweit eine Spitzenstellung ein. Dennoch gibt es bei der Verfahrensdauer erhebliche regionale Unterschiede und negative Einzelfälle. Damit Bürgerinnen und Bürger in diesen Fällen ihr Recht auf ein zügiges Verfahren besser durchsetzen können, wollen wir eine Untätigkeitsbeschwerde einführen", so die Begründung des BJM.

Bislang gibt es für solche Fälle im deutschen Recht keinen speziellen Rechtsbehelf. Den Betroffenen bleibt nur, eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Richter oder äußerstenfalls auch Verfassungsbeschwerde zu erheben, was das Verfahren erst einmal auch nicht beschleunigt. Eine rechtliche Möglichkeit, unmittelbar auf den Fortgang eines konkret anhängigen Verfahrens hinzuwirken, fehlt bislang. Dem soll der Gesetzentwurf Rechnung tragen, so dass Betroffene ihr Recht auf ein zügiges Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens auch tatsächlich durchsetzen können.

Im Fall der Nichtbearbeitung eines anhängigen Verfahrens kann der Bürger künftig Untätigkeitsbeschwerde bei dem Gericht erheben, bei dem sein Verfahren anhängig ist. Ähnlich wie bei sonstigen Beschwerdeverfahren kann das Gericht jetzt selbst innerhalb einer Monatsfrist abhelfen oder es muss dem nächsthöheren Gericht vorlegen. Dieses entscheidet dann abschließend, es verwirft die Beschwerde oder setzt dem Ausgangsgericht eine Frist, innerhalb derer wirksame Maßnahmen zur Verfahrensförderung ergriffen werden müssen.

Zahlen und Fakten zur Dauer der gerichtlichen Verfahren in den unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten:

Zivilgerichte

Bei den Zivilgerichten dauern Verfahren in der Eingangsinstanz (bundes)durchschnittlich zwar nur 4,4 Monate (Amtsgerichte) bzw. 7,1 Monate (Landgerichte). Die durchschnittliche Verfahrensdauer in den Ländern zeigt aber deutliche Abweichungen sowohl nach oben als auch nach unten. Bei den Amtsgerichten liegt die Spannweite zwischen 3,7 und 5,8 Monaten, bei den Landgerichten zwischen 5,3 und 9,8 Monaten. Fast 11 % der Prozesse vor den Landgerichten dauern im Übrigen mehr als 12 Monate und 4,7 % mehr als 24 Monate.

Verwaltungsgerichte

Erstinstanzliche Verfahren vor den Verwaltungsgerichten dauern im Bundesdurchschnitt 15,3 Monate. Diesem Bundesdurchschnitt stehen in den Ländern deutlich andere Zahlen gegenüber. Die kürzeste durchschnittliche Verfahrensdauer pro Land beträgt 3,9 Monate, die längste durchschnittliche Verfahrensdauer in einem Land 25,7 Monate. Fast 12 % der Verfahren dauern im Übrigen mehr als 24 Monate, über 10 % mehr als 36 Monate. Ähnlich Unterschiede zeigen sich bei der Verfahrensdauer vor den Oberverwaltungsgerichten als Eingangsinstanz. Hier beträgt die Durchschnittsdauer in Bezug auf das ganze Bundesgebiet 19,7 Monate. Der kürzeste Länderwert liegt demgegenüber bei 6,9 Monaten, der längste bei 46,2 Monaten. Mehr als 12 % der erstinstanzlichen Verfahren vor den Oberverwaltungsgerichten dauern länger als 24 Monate, 19 % mehr als 36 Monate.

Finanzgerichte

Die Finanzgerichte brauchen durchschnittlich 17,4 Monate für ein erstinstanzliches Verfahren. In einem Bundesland reichen aber durchschnittlich 8,2 Monate, während die Bürgerinnen und Bürger in einem anderen Bundesland mit durchschnittlich 21,7 Monaten rechnen müssen. Fast 13 % der Verfahren dauern hier länger als 24 Monate, über 15 % länger als 36 Monate.

Anlass für diesen Gesetzentwurf waren unter anderem verschiedene Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der das Recht auf ein zügiges und faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK), und auch das Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) betonte. Das Bundesverfassungsgericht

teilt diese Rechtsauffassung und hat klargestellt, das (Prozess-) Grundrechte nicht mit Hinweis auf leere Kassen zur Disposition gestellt werden können.

Es bleibt abzuwarten, wie sich dieses Instrument in der Praxis bewährt.

(Pressemitteilung des BJM)

- ❖ **Unterstützung Ihrer Kanzlei in allen Fachbereichen**
– intern/extern – auch am Wochenende –
- ❖ **Betreuung/Unterstützung Geschäftsstellen jur. Institutionen**
- ❖ weitere Infos unter: www.sureno.de

Kerstin Ahrens
Tel.: 030-347 81 270

Mobil: 0177-344 61 11

Frühbucherrabatt von 20% bis 4. November 2005

Kursbeginn: Februar 2006

Amtsübergabe beim Landgericht Berlin

Am 31. August 2005 verabschiedete Justizsenatorin Karin Schubert den bisherigen Präsidenten des Landgerichts Berlin Peter-Joachim von Drenkmann in den Ruhestand und führte zugleich den neuen Präsidenten Dr. Bernd Pickel in sein Amt ein.

Die Justizsenatorin lobte unter anderem von Drenkmanns Tätigkeit bei der Herstellung der Justizeinheit Berlins sowie seine Mitarbeit beim Projekt Justizreform und der Modernisierung der Gerichte.

Die Leitung eines der größten deutschen Gerichte übernimmt Dr. Bernd

Pickel. Der 46-Jährige gebürtige Nürnberger war zuletzt Vizepräsident des Kammergerichts. Im Rahmen der Justizreform in Berlin oblag ihm die Leitung der Arbeitsgruppe, in der die Leitlinien der Dezentralisierung erarbeitet wurden. Frau Schubert wies darauf hin, dass Dr. Pickel als Fachmann für die Gerichtsverwaltung die richtigen Voraussetzungen mitbringe, um die Veränderungen in der Landgerichtsstruktur hin zu mehr Selbständigkeit der Standorte erfolgreich zu bewältigen.

(Pressemitteilung)

Absoluter Frontmann bzgl. der Teilnehmerzahlen war erneut Detlef Burhoff, Richter am Oberlandesgericht, der in zwei Blöcken referierte; einmal zum Thema „RVG-OB Gebührenrecht in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen“ sowie generell in einem zweiten Block zum Ordnungswidrigkeiten- und Verkehrsrecht.

Das anspruchsvolle Fachprogramm wurde durch ein wunderschönes Rahmenprogramm, wie z.B. einem historischen Stadtrundgang, einer Domführung, einer Schifffahrt zum Wasserstraßenkreuz sowie einer Fahrt zum Elbauenpark Magdeburg mit Führung im Jahrtausendturm bereichert.

Darüber hinaus war der traditionelle Gesellschaftsabend ein Höhepunkt des Anwaltstages; er fand im Rahmen eines Empfanges in der Johanniskirche statt. Der Landesvorsitzende des Sachsenanhaltinischen Anwaltvereins, Rechtsanwalt Thomas Markworth – Dessau, konnte hier u.a. den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt, Prof. Dr.

4. LandesAnwaltsTag 2005 in Magdeburg

Mirko Röder

Der Sachsenanhaltinische Landesanwaltverein und der Magdeburger Anwaltverein luden zum 4. Anwaltstag nach Sachsen-Anhalt – aber zum ersten Mal nach Magdeburg – ein. Es galt, vom 26. bis 27. 8.2005 eine Stadt zu besuchen, die ihr 12hundert-jähriges Bestehen feiert.

Ein führendes Motto des Anwaltstages lautete:

„Qualität beruht auf Qualifikation“

Dieses Motto stützte sich auf ein entsprechendes Fachprogramm; der Vizepräsident des DAV, Rembert Brieske, gehörte dem Referententeam ebenso an, wie Kollegin Edith Kindermann, der VRiOLG Dr. Friedrici, der RiOLG Detlef

Burhoff, die Kollegen Cornehl (juris), Leis (Soldan), Hartmann (Gerling) und Scherf (LexisNexis).

Darüber hinaus referierte Prof. Dr. med. Dieter Krause, Direktor des Instituts für Rechtsmedizin der Uni Magdeburg und Präsident der Deutschen Gesellschaft für Abstammungsbegutachtung, sowie Dr. Dieter Brand, Präsident des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen.

Ganz vorne im Ranking der Seminare stand ganz sicher der Vortrag „Schadenersatzprozess und Haftpflichtversicherung des Schädigers“ von Brieske, darüber hinaus der von Dr. Brand „Beendigung von Arbeitsverhältnissen aus sozialrechtlicher Sicht“.



Markworth, Kindermann, Brieske

01.08.2005

Wolfgang Böhmer, sowie den Justizminister des Landes Sachsen-Anhalt, Curt Becker - CDU, begrüßen.

Besonderer Dank gilt Kollegen Oliver Lentze, Vorsitzender des Magdeburger Anwaltvereins und Fachanwalt für Arbeitsrecht, der nicht ruhte und rastete, um einen reibungslosen, vorbildlich or-

ganisierten und darüber ausgesprochen familiär-sympathischen Landesanwaltstag zu organisieren und durchzuführen.

Nochmals alles Gute nach Sachsen-Anhalt und bis zum nächsten Jahr.

*Mirko Röder
ist Mitglied der Redaktion*

Plüür und Herbst die Voraussetzungen des Adhäsionsverfahrens sowie Verfahrensgrundsätze, der zweite Teil beschäftigte sich mit dem Adhäsionsverfahren bis hin zum Hauptverhandlungstermin.

Im dritten sich anschließenden Teil wurde die Stellung des Adhäsionsklägers in der Hauptverhandlung erläutert, der vierte Teil stellte die Möglichkeit der so genannten Absehensentscheidungen wegen fehlender Erfolgsaussicht dar.

Der fünfte Block beschäftigte sich mit den Rechtsmitteln gegen die Adhäsionsentscheidung (§ 406a II StPO), im sechsten Teil wurde die Problematik der Prozesskostenhilfe gemäß § 404 V StPO erläutert.

Im siebten Teil schließlich wurde das Thema „Vergleich im Adhäsionsverfahren – § 405 StPO“ anhand des Erlassvergleiches, des Ratenzahlungsvergleiches mit Verfalls- und Abgeltungsklausel, dem Widerrufsvergleich, dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag sowie den Einwendungen diskutiert.

Im vorletzten Teil gingen die Referenten auf besondere Urteilsarten, wie z.B. das Teil- und Grundurteil sowie das Anerkenntnisurteil, ein.

Schließlich folgte ein Abschlusskapitel zur Frage der Gebührenwertfestsetzung nach dem RVG.

Der gesamte vollständige Vortrag kann eingesehen werden unter der Homepage des Kammergerichts unter www.kammergericht.de/Dokumente/dokumente.htm

Das Adhäsionsverfahren

Chance oder Fremdkörper im Strafprozess?

Mirko Röder

Zu diesem Thema fand unter dem 15.09.2005 in der Rechtsanwaltskammer Berlin eine Fortbildungsveranstaltung der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. statt.

Unter der Moderation von Rechtsanwalt Tilmann Scheffner konnten als Referenten Richter am Amtsgericht Georg Plüür, Berlin, sowie der Richter am

Landgericht Kai-Uwe Herbst, Berlin, gewonnen werden.

Gegenstand und zentrales Thema des Abends war das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren vom 24. Juni 2004 und seine Auswirkungen auf das Adhäsionsverfahren.

Im ersten Teil referierten die Richter



Plüür, Herbst, Wartenberg

Werden auch Sie Mitglied im Berliner Anwaltsverein e.V. !!

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

Darüber hinaus haben die Referenten zu den mit dem Adhäsionsverfahren verbundenen gebührenrechtlichen Problemen die Homepage von Burhoff unter www.burhoff.de ausdrücklich empfohlen.

Es schloss sich eine umfängliche Diskussion an, die insbesondere durch die Praxiserfahrungen der Kolleginnen und

Kollegen aus dem Auditorium den Abend bereicherte und abrundete.

Nochmals eine Dankeschön an die Kollegen Wartenberg und Scheffner für die Organisation und Ausgestaltung des Abends.

*Mirko Röder
ist Mitglied der Redaktion*

einem positiven Ergebnis bei der Begutachtung beitragen. Die Gesprächsführung mit dem Mandanten muss persönliche Veränderungen anstoßen und gewohnte Denkweisen zerstören. Dem Mandanten müssten Ziele und eine Motivation mitgegeben werden. Viele derer, die den Führerschein verloren haben, seien sich der Fähigkeit zur eigenen Veränderung nicht bewusst. In jedem Fall bringe das Stellen von Fragen manchmal mehr als das vorschnelle Geben von Antworten, meint die Psychologin. In diesem Zusammenhang seien kleine, freundliche Provokationen oft sehr hilfreich, da sie den Mandanten zum Nachdenken über sich selbst anregen würden.

Anita Nieder betonte nochmals, dass das Informieren über die Begutachtung immens wichtig sei. Seit dem sich der Markt für Begutachtungen liberalisiert habe, seien auch mehr Informationen zugänglich. Diese sollten auch genutzt werden. Nieder lud die Anwälte ein, bei einer ihrer Begutachtungen zu hospitieren, um sich selbst ein Bild davon zu machen, worauf sie ihre Mandanten vorbereiten sollen. Diese Einladung stieß auf großes Interesse. Das im Anschluss an die Diskussion angebotene Glas Wein hatte es da angesichts der eingehend erörterten Problematik des alkoholbedingten Führerscheinentzuges wohl etwas schwerer.

Eike Böttcher

Die Dummen sind nicht die Besten

Beratungsstrategien zur Mandantenvorbereitung auf die MPU

Die medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) ist gefürchtet. Die Untersuchung treibt denjenigen, die sie vor sich haben, den Schweiß auf die Stirn. Die Diplom-Psychologin Anita Nieder, die vom Berliner Anwaltsverein (BAV) als Referentin für einen Vortragsabend gewonnen werden konnte, kennt sich mit Probanden aus, die zur MPU müssen. Und auch wenn die Untersuchung im Volksmund "Idiotentest" genannt werde, so gelte ihrer Erfahrung nach der Spruch "Je dümmer, desto eher bestehen sie" nicht. Anita Nieder ist Leiterin der Begutachtungsstelle für Fahreignung der IAS Stiftung Berlin. Sie war am Abend des 21.09.2005 in das DAV-Haus in der Littenstraße gekommen, um den erschienen Rechtsanwältinnen Beratungsstrategien für Mandanten an die Hand zu geben, die ihre Fahrerlaubnis zurück haben wollen.

Die meisten Personen müssten wegen vorangegangenen Alkoholmissbrauchs zur Begutachtung, sagt Nieder. Es sind mehr als die Hälfte. In letzter Zeit werde der Führerschein aber auch verstärkt wegen Drogenmissbrauchs entzogen. Viele würden zwar mit guten Vorsätzen, aber nur unzureichend informiert in die Begutachtung kommen. Hier seien die Anwälte gefragt, die ihre Mandanten gezielt auf die Begutachtung vorbereiten könnten. Es gelte den Mandanten zu vermitteln, dass die Begutachtung keine Strafe sei. Vielmehr biete sich hier die Chance zu zeigen, dass man aus seinen Fehlern gelernt hat. Die zu begutachten-

den Personen müssten das eigene Denken über sich selbst ändern. Dies sei teilweise sehr schwer zu vermitteln.

Für eine positive Begutachtung muss die Leistungsfähigkeit des Probanden feststehen, es müssen verkehrsmedizinische Anforderungen erfüllt sein und es müssen psychologische Hinweise auf eine Einsicht und auf persönliche Veränderungen vorliegen. Zu einer Untersuchung sollte man gut ausgeruht erscheinen. Das ist für den Nachweis der Leistungsfähigkeit wichtig. Bei den Hinweisen auf Einsicht und Veränderung soll man nicht auf eine auswendig gelernte Argumentation bauen, solche werden von den Psychologen schnell enttarnt.

Die Rechtsanwältinnen könnten durch intensive Vorbereitung ihrer Mandanten zu

Bologna und die deutschen Juristen

Zum DAV – Symposium: der "Bologna-Prozess" und die Juristenausbildung in Deutschland

Erneut – nach Reformierung vor drei Jahren – steht die deutsche Juristenausbildung vor einem Umbruch: Bachelor und Master heißen die Schlagworte des Bologna-Modells, das als europäische Idee geboren wurde und dem sich inzwischen 45 Staaten angeschlossen haben. Nach Beschluß der Kultusministerkonferenz soll das deutsche System der Hochschulabschlüsse ebenfalls auf das neue Modell umgestellt werden.

Auch für die deutsche Juristenausbildung ist das Modell im Gespräch; dessen Umsetzung hätte umfassende strukturelle und inhaltliche Veränderungen für die Juristenausbildung zur Folge.

Chancen und Risiken des "Bologna-Prozesses" für die deutsche Juristenausbildung auszuloten war Anliegen eines sowohl in Gesprächsrunden als auch im Plenum hochkarätig besetzten

Symposiums am 22. September 2005, das der Deutsche Anwaltverein (DAV) gemeinsam mit dem Deutschem Juristen-Fakultätentag und dem Deutschen Hochschulverband veranstaltete.

Einig waren sich nahezu alle Diskutanten des Symposiums in einem: Das System des Bologna- Prozesses ist nicht ohne weiteres auf die deutsche Juristenausbildung übertragbar. Grundsätzlich sei zwar den durch den Bologna - Prozess verbundenen Zielen -wie beispielsweise die Einführung eines Studiensystems mit leichter vergleichbaren Abschlüssen und die Überwindung von Mobilitätshindernissen- zuzustimmen.

Beispielsweise sei aber gerade die Überwindung von Mobilitätshindernissen durch Angleichung von Studienabschlüssen nur scheinbar ein Pro- Argument im Zusammenhang mit der deutschen Juristenausbildung: Die Rechtsordnungen Europas seien nach wie vor stark national ausgerichtet, alleine durch die formale Vergleichbarkeit von Abschlüssen könne keinesfalls sichergestellt werden, dass sich der deutsche

v.l.n.r.: Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz, RA Hartmut Kilger, Präsident des DAV, Dr. Beate Merk, Bayerische Staatsministerin der Justiz (Foto: M. Burkhardt)



Jurist auch in anderen europäischen Rechtsordnungen wirklich auskenne.

Bachelor qualifiziert nicht zum Beruf des Richters oder Rechtsanwalts

Weiter verlange das Bologna-Modell, dass der Abschluss des Bachelor berufsqualifizierend ist. Nur sechs Semester Studium könnten aber keineswegs einen Juristen ausreichend ausbilden; ein Bachelorstudium könne daher nicht ausreichend zum Beruf des Richters oder des Rechtsanwalts qualifizieren. Um einen Qualitätsverlust bei den rechtsberatenden Berufen zu vermei-

den, müsse für diese Berufe zwingend entweder ein universitärer Masterabschluss oder zumindest ein vierjähriges Bachelor-Studium verlangt werden. Es sei nicht möglich, im Basisstudium von drei Jahren sowohl eine solide wissenschaftliche Grundausbildung als auch eine spezifische Berufsbefähigung vermittelt zu bekommen.

Welche Berufsfelder kann der juristische Bachelor besetzen?

Insbesondere aber stellt sich die Frage, welche juristischen Berufsfelder der Bachelor wird besetzen können. Da die Hürde zum Masterstudium sehr wahrscheinlich hoch liegen werde, müsse davon ausgegangen werden, dass ein großer Anteil der Jurastudenten ausschließlich mit dem Bachelor abschließen wird. Es stehe zu befürchten, dass die in dieser Weise qualifizierten Juristen verstärkt in einen selbstständigen Rechtsberatungsmarkt – unterstützt durch eine denkbare Öffnung dieses Marktes durch Neufassung des Rechtsberatungsgesetzes – drängen, was den Verbraucher in qualitativer Hinsicht zum Nachteil gereichen werde.

Das Symposium vom 22. September 2005 hat gezeigt, dass eine Vielzahl Bedenken gegen eine nicht modifizierte Umsetzung des Bologna- Prozesses auf die juristische Ausbildung in Deutschland bestehen. Es bleibt daher abzuwarten, ob sich Politik und Justiz in Deutschland auf offensichtlich notwendige Sonderregelungen im Bereich der deutschen Juristenausbildung einigen werden.

*RA Carsten Langenfeld,
Geschäftsführer BAV*

Diskutanten des Forums

Gesprächsrunde 1

- Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz
- Frau Dr. Beate Merk, Bayerische Staatsministerin der Justiz
- Herr Dr. Günter Krings, Mitglied des Deutschen Bundestages und ordentliches Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Herr Dr. Ludwig Spaenle, Mitglied des Bayerischen Landtags, Vorsitzender des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur
- Herr Prof. Dr. Dr. hc. mult. Hein D. Kötz, Gründungspräsident der Bucerius Law School

Moderation:

Prof. Dr. Peter M. Huber, Vorsitzender des Deutschen Juristen- Fakultätstages

Gesprächsrunde 2

- Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M., Mitglied des Vorstandes der European Law Faculties Association (ELFA)
- Prof. Dr. Sergio Seminara, Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Pavia, Italien
- Notar Dr. Tilman Götte, Präsident der Bundesnotarkammer
- RA Hartmut Kilger, Präsident des Deutschen Anwaltvereins
- Prof. Nikolaos Klamaris, Juristische Fakultät der Universität Athen, Rechtsberater des Ministerpräsidenten der Hellenischen Republik

Moderation:

Prof. Dr. Bernhard Kempen, Präsident des Deutschen Hochschulverbandes

Neue Produkte im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages

Zwischen dem BAV und der DKV Deutsche Krankenversicherung AG besteht ein Gruppenversicherungsvertrag zugunsten der Mitglieder des BAV. Neben Beitragsersparnissen im Vergleich zur Einzelversicherung bietet der Gruppenversicherungsvertrag unter anderem auch eine Annahmegarantie und Versicherungsschutz ohne Wartezeiten.

Nun ist der Gruppenversicherungsvertrag von der DKV um einige neue Tarife erweitert worden:

Tarif AMX: Für gesetzlich Versicherte ist die Kombination AMX/AM9 das beste Rezept gegen **regelmäßige Leistungseinschränkungen** und steigende Zahlungen. Abgesichert sind damit am-

bulante Heilbehandlung, Arzneimittel, Behandlungen beim Heilpraktiker, Sehhilfen sowie die zahnärztliche Heilbehandlung.

Tarif Optident: Als Unternehmen Gesundheit bietet die DKV mit dem Tarif Optident ein bisher einzigartiges Produkt zur umfassenden Prophylaxe im Zahnbereich. Neben der zahnärztlichen Heilbehandlung – inklusive Einlagefüllungen und Zahnersatz – sichert der Tarif Optident auch die PZR – **die Professionelle Zahnreinigung** – ab.

Tarif BS 9: Mit diesem Tarif speziell für Rechtsanwälte mit Wohnsitz in den neuen Bundesländern und dem Ostteil Berlins bietet die DKV eine private Voll-

versicherung mit einem leistungsfähigen Grundschatz, der für den Krankenhausaufenthalt weiter modifiziert werden kann. Ein Selbstbehalt von 300 Euro für einige ambulante Leistungen sowie Arznei- und Verbandmittel schaffen einen attraktiven monatlichen Beitrag.

Mit der Integration der Zürich Krankenversicherung hat die DKV zudem einige **attraktive Vollkostentarife** hinzugewonnen, die jetzt als VollMedTarife auch den Mitgliedern des Berliner Anwaltvereins zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der

*DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Direktion Firmen- und
Verbandsgeschäft
Aachener Straße 300, 50933 Köln
Telefon: 02 21 / 5 78 45 85
Telefax: 02 21 / 5 78 21 15
E-Mail: R2G-Info@dkv.com*

- BAVintern -

Neues Image gewünscht

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des BAV am 19.09.05

Eine steigende Zahl zugelassener Anwältinnen und Anwälte in Berlin sieht sich einer zunehmenden Rechtsberatung durch Nicht-Anwälte gegenüber. Darüber hinaus wird sich die Situation zum 01. Juli 2006 weiter verschärfen,

wenn die Honorare für die außergerichtliche Beratung freigegeben werden.

Anlass genug für den Deutschen Anwaltverein (DAV), nach über 20-jähriger Diskussion eine Werbekampagne für die Anwaltschaft in Angriff zu nehmen. Den

Zuschlag für die Durchführung dieser Kampagne hat nach einer Vielzahl von Bewerbungsdurchgängen mit verschiedenen Werbeagenturen die Agentur "Goldfisch" mit Sitz in Berlin erhalten. Diese präsentierte vor vollem Haus auf



Ulrich Schellenberg, Vorsitzender BAV, Tess Neumann, Benedikt Göttert, beide von der Agentur „Goldfisch“



Präsentation der Kampagne

**Beispielvorschläge der Agentur Goldfisch
für die anwaltliche Gemeinschaftswerbung**

**Bei Immobilienverträgen
gibt es zu viele Heimwerker.**

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



DeutscherAnwaltVerein

**Vertrauen ist gut.
Anwalt ist besser.**



DeutscherAnwaltVerein

**Anwälte helfen auch
bei Bluthochdruck
und Schlafstörungen.**

Die Lösung eines Problems ist oft einfacher als Sie glauben: Fragen Sie Ihren Anwalt. Als objektiver Fachmann hilft er Ihnen in jeder Situation. Damit Sie als Unternehmer, Angestellter, Privatperson oder Familienoberhaupt ruhig schlafen können, Ihren Anwalt finden Sie hier: www.anwaltsauskunft.de, Tel. 01805/18 18 05. Weitere Informationen bekommen Sie auch unter www.dav.de.

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



DeutscherAnwaltVerein

**Wenn Sie wissen wollen, ob Ihr
Kaufvertrag keine Fallstricke
enthält, lesen Sie diese Bücher.**

oder fragen Sie gleich Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt. Hier finden Sie sie:
Tel. 01805 / 18 18 05, www.anwaltsauskunft.de. Weitere Informationen unter www.dav.de.

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



DeutscherAnwaltVerein



Lückenlose und aufmerksame Reihen im DAV-Haus

der außerordentlichen Mitgliederversammlung des BAV am 19.09.05 den Vorschlag einer Imagekampagne.

Auf der Versammlung war auf der Grundlage der Präsentation und eines in dieser Ausgabe abgedruckten Argumentationspapiers über die Co-Finanzierung der Kampagne durch den BAV als einer der über 245 örtlichen Mitgliedsvereine des DAV zu beschließen.

Nach reger Diskussion zeigten sich über 70 % der anwesenden Mitglieder von der Notwendigkeit der Kampagne überzeugt und stimmten der Beitragserhöhung unter der Bedingung, dass der Deutsche Anwaltverein auf seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30.09.2005 die Durchführung der Imagekampagne beschließen wird, zu.

Der ordentliche Mitgliedsbeitrag des BAV beträgt ab dem laufenden Kalenderjahr

198,00 Euro,

der Beitrag für erstmalig zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die ersten zwei Jahre nach der Zulassung beträgt

98,50 Euro.

In der Zwischenzeit wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des DAV am 30.09.05 die Durchführung der Imagekampagne beschlossen. Mit Beginn der Kampagne ist ab Mitte Januar 2006 zu rechnen.

"Inhaltliche Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind dem BAV und dem DAV sehr willkommen und werden, soweit möglich, ihren Niederschlag in der Kampagne finden", so Schellenberg, Vorsitzender des BAV auf der Versammlung.

Für Rückfragen zu der Imagekampagne des DAV wenden Sie sich bitte an Herrn RA Swen Walentowski, Pressesprecher des DAV, unter Fax: 0 30/72 61 52 - 1 90 oder Mail: dav@anwaltverein.de, Anregungen und Vorschläge nimmt gerne die Geschäftsstelle des BAV unter Fax 030/ 251 3263 oder Mail: mail@berliner.anwaltsverein.de entgegen.

*RA Carsten Langenfeld,
Geschäftsführer BAV*

Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung des BAV vom 19.09.2005

Beschluss 1

"Der Mitgliedsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Berliner Anwaltsvereins wird für das laufende Jahr 2005 um den Betrag in Höhe von 13 Euro auf einen Jahresbeitrag in Höhe von 198,00 Euro erhöht.

Der Mitgliedsbeitrag für erstmalig zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung des Berliner Anwaltsvereins wird für das laufende Jahr 2005 um den Betrag in Höhe von 6,50 Euro auf einen Jahresbeitrag in Höhe 98,50 Euro erhöht.

Der jeweils erhöhte Beitrag wird mit Zahlung der zweiten Halbjahresrate zum 15. August 2005 gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Berliner Anwaltsvereins fällig.

Die Beitragserhöhungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Deutsche Anwaltverein auf seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30.09.2005 die Durchführung der Imagekampagne beschließt."

Beschluss 2

"Die Mitgliederversammlung empfiehlt für den Fall, dass die Beitragserhöhung zur Finanzierung der Imagekampagne nicht ausreichen sollte, für das laufende Jahr 2006 die Erhebung eines Zuschlages gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des Berliner Anwaltsvereins in Höhe von 30,00 Euro bzw. in Höhe von 15,00 Euro für Mitglieder gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung des Berliner Anwaltsvereins."

Drei Tage im November

**Internationale
Berliner Anwaltstage 2005**

Auch dieses Jahr wird wieder politische und juristische Prominenz zum 51. Internationalen Berliner Anwaltsessen aus der ganzen Bundesrepublik und dem Ausland erwartet. Stellvertretend für alle sei hier nur der Generalbundesanwalt Kay Nehm genannt, der die Dinner-speech zum Thema "Von Anwalt zu Anwalt" halten wird.

5. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften

Inhaltlicher Schwerpunkt der Internationalen Berliner Anwaltstage ist auch in diesem Jahr die Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften. 2001 zum ersten Mal - seit dem Jahr 2004 unter dem Namen Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften - zu berufsrechtlichen Fragestellungen veranstaltet, ist die Konferenz zu einem Gremium mit inzwischen über 60 Teilnehmern aus 23 Ländern angewachsen.

Die diesjährige Konferenz am Freitag, den 04. November 2005 wird sich mit dem aktuellen Thema "Anwaltsausbildung in Europa -Auf dem Weg zum europäischen Anwalt?-" beschäftigen: die Bestrebungen, die Anwaltsausbildung im Zuge des Bologna - Prozesses um-

Donnerstag, 03. November 2005

ab 19.30 Uhr, Begrüßungsabend
Umspannwerk Ost,
Palisadenstraße 48, 10243 Berlin

Freitag, 04. November 2005

10.30 Uhr, 5. Konferenz der
Europäischen Rechtsanwaltschaften
Deutsche Bank,
Unter den Linden, Berlin-Mitte/ Ecke
Charlottenstraße, Konferenzzentrum

19.30 Uhr, Traditionelles
Internationales Essen
des Berliner Anwaltsvereins
Hotel Palace im Europa-Center,
10789 Berlin, Festsaal,
Einlass ab 19.00 Uhr

zustrukturieren und zu vereinheitlichen, sind von europaweitem Interesse und ziehen auch für die deutsche Anwaltsausbildung möglicherweise umfassende Umstrukturierungen nach sich. Die diesjährige Konferenz hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, die unterschiedlichen Regelungen der anwaltlichen Ausbildungen in Europa zu vergleichen und auf einen -möglicherweise bestehenden- roten Faden herunterzubrechen.

Wir freuen uns mit allen Teilnehmern auf ereignisreiche und spannende Tage im November.

*RA Carsten Langenfeld,
Geschäftsführer BAV*

sehen, hochkarätige Referenten runden den Informationsaustausch ab.

So hatte beispielsweise der Berliner Arbeitskreis für Arbeitsrecht auf einer seiner ersten Sitzungen Brigitte Steck, Referentin der CDU/CSU Bundestagsfraktion in der Arbeitsgruppe Wirtschaft und Arbeit zu Gast, die die Runde über die geplanten Änderungen im Arbeitsrecht, die sich aus dem Wahlprogramm der CDU/CSU ergeben, informierte.

Dabei möchten sich die Arbeitskreise in keinem Fall in Konkurrenz zu anderen Arbeitsgemeinschaften verstanden wissen: Bezüglich der inhaltlichen Ausrichtung besteht eine weitgehende Begrenzung auf regionale Themen aus dem Bereich Berlin und Brandenburg. Auch der Teilnehmerkreis möchte sich weitgehend auf Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins beschränken, ein Gästestatus ist für einen gewissen Zeitraum aber durchaus möglich. "Es sind uns alle, die mitarbeiten wollen, herzlich willkommen. Wir würden uns aber ganz besonders darüber freuen, wenn diejenigen, die noch nicht beim BAV Mitglied sind und an einem der Arbeitskreise teilnehmen wollen, sich über die Tätigkeit in den Arbeitskreisen von den Vorteilen einer Mitgliedschaft überzeugen lassen", so Schellenberg, Vorsitzender des BAV.

*RA Carsten Langenfeld,
Geschäftsführer BAV*

Mitarbeit gesucht und gefunden

Zu den Arbeitskreisen des Berliner Anwaltsvereins

Arbeitsrecht, Sozialrecht und Verkehrsrecht: Dies sind die Tätigkeitsgebiete der seit Mitte 2005 unter dem Dach des BAV neu eingerichteten Arbeitskreise. Dem Aufruf zur Mitarbeit und Organisation in Arbeitskreisen unter dem Dach des Berliner Anwaltsvereins sind auf Anhieb eine so große Anzahl von Kolleginnen und Kollegen gefolgt, dass sich diese drei Arbeitskreise konstituieren und bereits Ihre Arbeit aufnehmen konnten.

Grundgedanke der Arbeitskreise ist dabei, für alle an den jeweiligen Fachgebieten interessierten Berliner Kolleginnen und Kollegen ein regionales Forum zur Diskussion und zum Austausch zu schaffen. Interne, von Mitgliedern der Arbeitskreise für Mitglieder der Arbeitskreise gehaltene Kurzreferate sollen der Fortbildung dienen, die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen für die Berliner Kollegenschaft durch die Arbeitskreise ist auf lange Sicht mit vorge-

Zu den bereits bestehenden Arbeitskreise freuen wir uns über weitere Mitglieder, für Familienrecht, Mietrecht, Erbrecht, Mediation und andere Fachgebiete würden wir gerne weitere Arbeitskreise einrichten.

Haben Sie Interesse an der Mitarbeit, Anregungen oder Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des BAV unter

Tel. 030/ 251 3846 Fax 030/ 251 32 63

oder Mail:

mail@berliner.anwaltsverein.de

Wir freuen uns auf Ihre Mitarbeit.

Von geschlossenen Läden und schwachen Insolvenzverwaltern

**Leitfragen des Insolvenzrechts II. Teil – Relevante Probleme der anwaltlichen
Beratungspraxis – FAO Fortbildungsveranstaltung vom 16.09.05**

Insolvenzrecht boomt. Dies läßt sich allein schon an der Zahl der hierzu vom BAV angebotenen Veranstaltungen ablesen (wir berichteten u.a. in Heft 04 und 07-08/2005). Zum vierten Mal bereits waren denn auch die beiden Hamburger Amtsrichter Frank Frind und Dr. Andreas Schmidt zu Gast in der Hauptstadt, um in Anknüpfung an die Einführungsveranstaltung vom 08.06.05 zum Thema Insolvenzrecht zu referieren.

Eingangs gab RiAG Frind einen umfassenden Überblick über die jüngere Rechtsprechung zu den Kriterien "Auswahl und Bestellung" eines Insolvenzverwalters und lieferte den



RiAG Hamburg Frind

Zuhörern damit "en passant" gleichzeitig eine präzise Marktanalyse über die derzeitigen Berufsaussichten als Insolvenzverwalter.

Denn Insolvenzrecht scheint nach wie vor auf viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine magnetische Wirkung auszuüben - angesichts der konjunkturellen Lage verständlich, will man meinen. So hat es in letzter Zeit eine Explosion von Bewerbungen zum Amt des Insolvenzverwalters gegeben und auch die Fachanwaltslehrgänge sind zum Bersten voll. Doch Vorsicht, die Trendwende ist bereits eingeleitet, meint jedenfalls RiAG Frind - und der muß es wissen, schließlich ist er seit 1996 am Hamburger Insolvenzgericht als Insolvenzrichter tätig. Die Zeiten massenhafter Gesellschaftsinsolvenzen sei seit etwa 2003 vorbei. Dem stehe zwar ein Anstieg von sog. Verbraucherinsolvenzverfahren gegenüber, diese dürften aber wohl kaum den Bewerberboom ausgelöst haben, da sie für den Rechtsberatungsmarkt wenig(er) lukrativ sind.

Darüber hinaus stellt sich für die auf den Markt Drängenden ein ganz praktisches Problem in Form der sog. "closed shops". So würden beispielsweise in Berlin über 470 Unternehmensinsolvenzverfahren auf lediglich 19 Insolvenzverwalter verteilt (was einer Quote von ca. 25 Verfahren pro Verwalter entspricht), in Hamburg dagegen bei in etwa gleicher Zahl von Unternehmensinsolvenzen auf immerhin 44 Verwalter (rund 10 Verfahren pro Verwalter, vorbildlich egalitär übrigens Pforzheim mit 10 Verwaltern bei 10 Verfahren). Zwar hat das BVerfG im Jahre 2004 solche "closed shops" verboten und die Bildung von transparenten Vorauswahl-Listen für die Bestellung zum Insolvenzverwalter gefordert. Aber da die Auswahl weiterhin in richterlicher Unabhängigkeit erfolgt und Konkurrentenklagen nach Ansicht von RiAG Frind keine Aussicht auf Erfolg haben (sollten), muß man auf eine solche Vorauswahl-Liste auch erst einmal kommen. Und, auch wenn man es auf die Liste geschafft hat, heißt das noch lange nicht, dass man bei der Bestellung zum Verwalter/Treuhänder tatsächlich berücksichtigt wird, auch wenn kürzlich das OLG Koblenz (ZIP 2005, 1283) die Möglichkeit einer "nachträglichen Aspiranten-Klage" gem. § 28 Abs. 1 S. 4 EGGVG wegen rechtswidriger Nichtberücksichtigung grundsätzlich bejaht hat.

In Bezug auf den Markt in den neuen Bundesländern wies Frind zudem darauf hin, dass dort von der in § 2 InsO verankerten Konzentrationsmaxime weitaus stärker Gebrauch gemacht wurde, weshalb es dort weniger Insolvenzgerichte (mit dafür größerem Einzugsgebiet) und damit auch weniger Listenplätze gebe, während im Westen ein engmaschiges Netz von z.T. dicht nebeneinander liegenden Insolvenzgerichten existiere, was wiederum zu einer höheren Verfahrenszahl für den Insolvenzverwalter/Treuhänder führe. Aber auch dort gebe

es immer weniger "gute", d.h. massenhaltige Insolvenzverfahren, mit der Folge, dass der zu verteilende Kuchen immer kleiner werde, während die Zahl der Partizipierenden steige.

Den zweiten Block der Veranstaltung bestritt sodann RiAG Dr. Schmidt.

Zunächst ging er auf einzelne Sonderprobleme der Insolvenzanfechtung ein und erläuterte die jeweiligen Anfechtungsmöglichkeiten bei kongruenten oder inkongruenten (Druck-)Zahlungen sowie das jeweilige taktische Vorgehen. Danach beleuchtete er anhand von Fallbeispielen praxisrelevante Probleme bei der Absicherung von Gläubigern, welche auch nach der Insolvenz für die Betriebsfortführung benötigte Leistungen erbringen (sog. "Weiterlieferer"), aber bei der - im Regelfall angeordneten - "schwachen" vorläufigen Insolvenzverwaltung (vgl. § 55 Abs. 2 InsO) nicht hinreichend geschützt sind und stellte mögliche Lösungskonstrukte vor ("starke" vorläufige Verwaltung, Einzel- und Vorrangermächtigung, Vertrauenshaftung, Treuhandkonto etc.).



**RiAG Hamburg
Dr. Schmidt**

Im Schlußteil der Veranstaltung referierte dann wiederum RiAG Frind über Spezialprobleme bei der Insolvenz natürlicher Personen, hier insbesondere über die Möglichkeiten der Restschuldbefreiung und der Stundung der Verfahrenskosten (welche im Insolvenzverfahren die PKH "ersetzt"), und schließlich die Insolvenz von "Kammerberuflern", wie etwa Ärzten, Steuerberatern, Rechtsanwälten und Notaren oder Apothekern, und deren Folgen. Von besonderem Interesse für unsere Leser dürften die vorgestellten jüngsten Entscheidungen des BGH vom 18.10.2004 (AnwBl. 3/2005, 216) und vom 7.12.2004 (AnwBl. 5/2005, 363) zum Verlust bzw. zur Versagung der Zulassung bei Vermögensverfall sein. Mögen Sie davon verschont bleiben.

Im Schlußteil der Veranstaltung referierte dann wiederum RiAG Frind über Spezialprobleme bei der Insolvenz natürlicher Personen, hier insbesondere über die Möglichkeiten der Restschuldbefreiung und der Stundung der Verfahrenskosten (welche im Insolvenzverfahren die PKH "ersetzt"), und schließlich die Insolvenz von "Kammerberuflern", wie etwa Ärzten, Steuerberatern, Rechtsanwälten und Notaren oder Apothekern, und deren Folgen. Von besonderem Interesse für unsere Leser dürften die vorgestellten jüngsten Entscheidungen des BGH vom 18.10.2004 (AnwBl. 3/2005, 216) und vom 7.12.2004 (AnwBl. 5/2005, 363) zum Verlust bzw. zur Versagung der Zulassung bei Vermögensverfall sein. Mögen Sie davon verschont bleiben.

Thomas Vetter, Assessor in Berlin

Lust auf einen Austausch mit Arbeitsrichtern?

Es ist wieder soweit:
Der Berliner Anwaltsverein lädt gemeinsam mit dem Verein der Richterinnen und Richter
an den Berliner Gerichten für Arbeitssachen (VRA Berlin)

zum

4. Berliner Arbeitsrechtsstammtisch

**am Mittwoch, den 26. Oktober 2005, 19.00 Uhr
in die WEIN eG, Dieffenbachstr. 15, 10967 Berlin**

ein.

Über eine rege Teilnahme, würden wir uns sehr freuen, da der Stammtisch sich inzwischen zu einer
festen Institution zwischen Anwälten und Richtern entwickelt hat.

**Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Berliner Anwaltsverein,
RA Carsten Langenfeld unter Fax 030/251- 3263 oder Mail: mail@berliner.anwaltsverein.de**

Über ein zahlreiches Erscheinen würden wir uns sehr freuen.

Privates Baurecht

Abnahme und Gewährleistung im Werkvertragsrecht

Durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vom 21.11.2001 ist das Werkvertragsrecht des BGB weitgehend, insbes. hinsichtlich der Gewährleistung geändert worden. Es gehört danach zur Leistungspflicht des Unternehmers, dem Besteller das Werk frei von Sach- (und Rechts-) mängeln zu verschaffen, § 633 BGB. Dementsprechend ist die Herstellung einer mangelhaften Sache teilweise Nichterfüllung, deren Folgen sich nach den allgemeinen Leistungsstörungen richten. Es bleiben aber in den §§ 634- 638 BGB noch werkvertragliche Besonderheiten, bes. hinsichtlich der Verjährung und des Rechts des Bestellers auf Selbstvornahme der Mängelbeseitigung. Auch die Abgrenzung zwischen Kauf- und Werkvertrag wurde geändert und an Art. 1 Abs. 4 der EG- Verbrauchsgüterkaufrichtlinie angepasst, wonach auch Verträge über die Lieferung herzustellender Verbrauchsgüter als Kaufverträge gelten.

<p>Dozent VRiLG a. D. Wolfgang Mertins</p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <ul style="list-style-type: none"> A. Gesetzesänderungen B. Abnahme: Wirkungen, Arten der Abnahme, Vereinbarungen zur Abnahme, Entfallen der Abnahme C. Gewährleistung <ul style="list-style-type: none"> I. Mangelbegriff <ul style="list-style-type: none"> a. Beschaffenheitsvereinbarung b. Verstoß gegen anerkannte Regeln der Technik c. Fehlen einer Beschaffenheitsvereinbarung II. Haftung des Unternehmers vor der Abnahme bei BGB- und VOB- Werkvertrag III. Gewährleistung nach Kündigung IV. Haftung des Unternehmers nach Abnahme: Nacherfüllung, Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz V. Verjährung der Gewährleistungsansprüche VI. Inkrafttreten und Übergangsrecht
<p>Veranstaltungsort DAV- Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Konferenzsaal</p>	
<p>Termin Freitag, 28. Oktober 2005 14.00 bis 18.00 Uhr</p>	
<p>■ Gebühr 120 € für Nichtmitglieder des BAV, 50 € für Mitglieder des BAV</p>	
<p>Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO</p>	

Reform der Juristenausbildung: Eine unendliche Geschichte?

Einladung zur Informationsveranstaltung am

Mittwoch, den 02. November 2005, 17.00 Uhr,

im Plenarsaal des Kammergerichts, Eißholzstr. 30 – 33, 10781 Berlin (Eingang Kleistpark)

Auch wenn die letzte Änderung der Juristenausbildung erst rund zwei Jahre zurückliegt, ist die Debatte um eine weitere Reform durch den "Bologna – Prozess" in vollem Gang: Wie und in welchem Zeitrahmen soll/kann die angestrebte Harmonisierung erreicht werden? Welche Auswirkungen wird der "Bologna-Prozeß" auf die Juristenausbildung haben? Erfordert die Juristenschwemme eine den "Tod des Einheitsjuristen" bedingende "Spartenausbildung"?

Zu diesen Fragen veranstalten die Präsidentin des Kammergerichts, Monika Nöhre, und der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins, Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, am 2. November 2005 im Plenarsaal des Kammergerichts eine Informationsveranstaltung, zu der Sie herzlich eingeladen sind!

Rede und Antwort werden stehen:

- Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb, Universität zu Köln,
- Marlies Dicke, Präsidentin des Landesprüfungsamtes für Juristen beim Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz,
- Regierungsdirektor Dr. Michael Greßmann, Leiter des Referats Juristenausbildung im Bundesministerium der Justiz,
- Dr. Dierk Mattik, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins,
- Vertreter der Studenten/Referendare (N.N.)

Moderation: **Martin Klingst (Leiter der Politik-Abteilung der ZEIT).**

Nach der Veranstaltung laden Frau Nöhre und Herr Schellenberg zu einem kleinen Empfang ein.

Anmeldungen bitte an das Kammergericht Berlin, Frau Koch, Tel. 9015-2510
Weitere Informationen erhalten Sie unter www.berliner.anwaltsverein.de

Aus der Praxis - für die Praxis :

Haftung des Anwalts durch Rechtsfehler des Gerichts und innovative Wege für die Ausschöpfung staatlicher Fördermittel kapitalgedeckter Zusatzversicherungen

Referenten

Herr Michael Weisbender
 Prokurist, Leiter staatlich geförderter privater Lebensprodukte
 im Gerling Konzern Leben in Köln

Herr RA Rudolf Bödege
 Abteilungsleiter im Bereich
 Vermögensschadenshaftpflicht - Risikomanagementprüfung

Gebühr

40 Euro (inkl. MWSt.) für Mitglieder
 90 Euro (inkl. MWSt.) für Nichtmitglieder

Zeit

09. November 2005, 17.00 bis 20.00 Uhr

Ort DAV- Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Konferenzsaal, EG

Mit Unterstützung des Gerling Konzerns

Die Veranstaltung

1. Geschenke nimmt man mit

Der Staat fördert die Altersvorsorge ab 2005 stärker als man denkt..... und es ist einfacher als man glaubt!

- Mit der privaten Altersversorgung kräftig Steuern sparen, insolvenz sichere Rücklagen bilden.
- Höchstbeiträge der steuerbegünstigten Altersaufwendungen ausschöpfen.
- Wer kann womit am besten die staatlichen Fördermittel für kapitalgedeckte Zusatzversicherungen nutzen?
- Wie hoch ist die Förderung?

Referent: Michael Weisbender, Gerling Lebensversicherung Köln

2. Rechtsfehler des Gerichts- Haftung des Anwalts

- In welchem Umfang muss ein Rechtsanwalt bei Gericht vortragen?
- Das Gericht beachtet den eigenen Vortrag nicht!
- Fehlerverhütung
- Entschuldigende Wirkung von Kollegialgerichtsentscheidungen
- Fehlerhafter Vergleichsvorschlag durch das Gericht

Referent: RA Rudolf Bödege, Vermögensschadenshaftpflichtversicherung Gerling Köln

Strategien bei der Vermögensauseinandersetzung außerhalb des Güterrechts

Referent Dr. Walter Kogel, Fachanwalt für Familienrecht, Aachen	Veranstaltungsort Steuerberaterverband, Littenstraße 10, 10179 Berlin, EG
Gebühr 150 Euro (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder 70 Euro (inkl. MwSt.) für Mitglieder	Termin Freitag, 11. November 2005, 14.00 bis 19.00 Uhr

**In der Teilnahmegebühr ist das Sonderheft September 2005 des Familienrechtsberaters,
"Angriffs- und Verteidigungsstrategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims"
zum Preis von 19,90 Euro enthalten.**

Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Der Referent

ist seit 1975 in Aachen als Rechtsanwalt vornehmlich in familienrechtlichen Mandaten tätig. Er ist ständiger Mitarbeiter der Zeitschrift "Der Familienrechtsberater". Zum Thema Zugewinnausgleich sind zahlreiche Aufsätze von ihm veröffentlicht worden. Im Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht hat er den Themenkreis ehebezogene Zuwendungen pp kommentiert.

Die Veranstaltung
Kurzgliederung

- | | |
|--|----------------------------------|
| A. Einleitung | E. Sonderfälle |
| B. Ehebezogene Zuwendungen | F. Sonstiges |
| C. Ehegatteninnengesellschaft | G. 1x1 der Teilungsversteigerung |
| D. Familienrechtlicher Kooperationsvertrag | |

Eine ausführliche Gliederung zu dieser Veranstaltung erhalten Sie unter www.berliner.anwaltsverein.de

Haftungsfalle Kanzleieinstieg!

**Drum Prüfe, wer sich ewig bindet. Eine analytische gesellschaftsvertragliche
Bewertung der Gestaltungsmodelle eines Sozietätsvertrages**

Referent Rechtsanwalt Kai Labenski Rechtsanwälte Boog & Labenski, Seesen	Gebühr 30 Euro (inkl. MWST.) für Mitglieder 70 Euro (inkl. MWST.) für Nichtmitglieder
Zeit 23. November 2005, 17.00 bis 19.00 Uhr	Ort DAV- Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Konferenzsaal, EG

In Zusammenarbeit mit der HypoVereinsbank

Die Veranstaltung

Im Rahmen eines zweistündigen Vortrages soll neben der Problemstellung der haftungsrechtlichen Situation auch auf Gestaltungsmodalitäten des aufnehmenden Seniorpartners eingegangen werden. Hierbei sollen zur Vermeidung häufig auftretender Gestaltungsfehler einzelne Einbringungsmodelle nebst steuerlicher Anmerkung dargestellt werden. In Grundzügen werden nachstehende Themenkomplexe mit exemplarischen Beispielfällen dargestellt:

- "Drum prüfe, wer sich ewig bindet": Vorbereitung der Kaufverhandlungen
- Wertermittlung einer Anwaltspraxis
- Gestaltungsmodelle (Einlage-Modell, Kaufpreis-Modell, 2/3-Stufen-Modell und das Gewinn-Vorab-Modell)
- Steuerliche Anmerkungen zu den Gestaltungsmodellen
- Haftung und Vermeidungsstrategien
- Vertragsgestaltung und Hinauskündigungsrechte einschließlich gesellschaftsrechtlicher Bewährungszeit bei Nullbeteiligung eines Gesellschafters
- Die jüngste Entwicklung in der Rechtsprechung
- "Modellerörterung"

Der Berliner Anwaltsverein und die HypoVereinsbank laden anschließend zu einem Imbiss ein

Substantiierung im Zivilprozess (speziell im Baurecht)

Dozent VRiLG a. D. Wolfgang Mertins	Veranstaltungsort Steuerberaterverband, Littenstraße 10, 10179 Berlin, EG
Termin Freitag, 25. November 2005 14.00 bis 18.00 Uhr	Gebühr 120 € für Nichtmitglieder des BAV, 50 € für Mitglieder des BAV
<p>Nach der im Zivilprozess geltenden Verhandlungsmaxime ist es die Aufgabe der Parteien, den zu beurteilenden Sachverhalt vorzutragen und erforderlichenfalls unter Beweis zu stellen. Das Zivilprozessreformgesetz vom 13. 7. 2001 erstrebt im Interesse einer sachgerechten und zügigen Entscheidung eine möglichst vollständige und verlässliche Klärung des Sachverhalts. Dazu betont es - ergänzend zur Verhandlungsmaxime - die Pflicht des Gerichts zur materiellen Prozessleitung durch Erörterung und Hinweise. Die Berufungsinstanz soll dann nur noch der Fehlerkontrolle und -beseitigung dienen. Neuer Tatsachenvortrag ist deshalb in der zweiten Instanz nur noch sehr eingeschränkt möglich.</p> <p>Umso notwendiger ist es, schon in erster Instanz den rechtlich erforderlichen Tatsachenvortrag substantiiert, d. h. nachvollziehbar darzulegen. Anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung soll aufgezeigt werden, was von den Parteien und was vom Gericht zur Sachverhaltsaufklärung verlangt wird.</p> <p>Dies wird zunächst für den Zivilprozess allgemein und sodann für den Bauprozess behandelt. Dabei werden u. a. die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der Mangelhaftigkeit bzw. der Mangelfreiheit des Werkes, bei der Abrechnung eines nach § 649 BGB gekündigten Werkvertrages, bezüglich der Abrechnung von Voraus- und Abschlagszahlungen und der in § 4 Nr. 3 VOB /B normierten Mitteilungspflicht des Unternehmers sowie Beweiserleichterungen im Bauprozess erörtert werden.</p>	
Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO	

AGB- Kontrolle im Arbeitsrecht

Referentin RiArbG Karoline Noack	Veranstaltungsort DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Konferenzraum, EG
Gebühr 120 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV 50 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV	Termin Dienstag, 29. November 2005, 15.00 bis 19.00 Uhr
<p>Die Referentin</p> <p>Frau Noack ist nach einer Referententätigkeit in der Vorstandsabteilung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) seit 1998 Richterin am Arbeitsgericht Berlin. Sie hat an verschiedenen internationalen Veranstaltungen zum Arbeitsrecht in den europäischen Mitgliedsstaaten mitgewirkt.</p>	
<p>Gliederung der Veranstaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Was sind Allgemeine Geschäftsbedingungen? - AGB-Kontrolle gestern und heute - Anwendungsgebiete der AGB-Kontrolle: Arbeitsverträge, Vergütungsabreden, Aufhebungsverträge, Tarifverträge, Bezugnahme auf Tarifverträge - Fallstricke bei der Vereinbarung Allgemeiner Geschäftsbedingungen : Intransparenz, Mehrdeutigkeit, überraschende Klauseln - Rechtsfolgen der unwirksamen Vereinbarung Allgemeiner Geschäftsbedingungen - Allgemeine Maßstäbe der Inhaltskontrolle - Ausgewählte Vertragsklauseln, unter anderem : Ausgleichsquittung, Ausschlussfrist, Freiwilligkeitsvorbehalt, Mankoabrede, Überstundenpauschale, Vertragsstrafe, Widerrufsvorbehalt 	
Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO	

Fehlerquellen bei polizeilichen Messverfahren	
Referent Dipl.- Ing. (FH) Dieter Rachel von der IHK Dresden öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Geschwindigkeitsmessverfahren im Straßenverkehr	Gebühr 40 Euro (inkl. MWSt.) für Mitglieder 90 Euro (inkl. MWSt.) für Nichtmitglieder Moderation RA Gregor Samimi, Fachanwalt für Strafrecht
Zeit Mittwoch 30.11.05, 16.00 bis 19.00 Uhr	Ort DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Konferenzsaal EG
Die Veranstaltung Behördliche Messverfahren genießen nicht immer den Ruf der Unfehlbarkeit. Mangel an Messeinrichtungen, fehlerhafte Bedienungen durch das Messpersonal oder unkorrekte Auswertungen lassen sich bisweilen technisch feststellen. Während nach hiesigen Erfahrungswerten Geschwindigkeitsmessungen vom Betroffenen (über seinen rechtlichen Vertreter) recht häufig angegriffen wurden, so bleibt der "Rotlichtverstoß" hiervon öfter verschont. Die Veranstaltung wird anhand von Beispielfällen erörtern, welche Möglichkeiten aus technischer Sicht zur Verfügung stehen, Fehlerquellen bei polizeilichen Messverfahren festzustellen. Es bleibt genügend Raum für Fragen und zur Diskussion.	
Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO	

Bitte beachten !

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitglieder, bitte beachten Sie, dass die Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins auf ihrer außerordentlichen Sitzung vom 19.09.05 für das laufende Kalenderjahr eine **Erhöhung der Mitgliedsbeiträge** beschlossen hat.

Der ordentliche Beitrag für das Jahr 2005 wird um 13 Euro auf einen Jahresbeitrag in Höhe von **198,00 Euro** erhöht, der Beitrag für erstmalig zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die ersten zwei Jahre nach der Zulassung beträgt nun **98,50 Euro**. Wir bitten Sie, uns den noch ausstehenden Erhöhungsbeitrag umgehend zukommen zu lassen.

Der Vorstand

Beratungsstelle des BAV für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten

Was spricht eigentlich dagegen, die professionelle, kollegiale und kostenlose Beratung der Beratungsstelle des Berliner Anwaltsvereins in Anspruch zu nehmen, wenn

- es zunehmend schwieriger wird, die laufenden Kosten der Kanzlei zu bedienen
- die Außenstände immer größer werden
- einem die Kanzlei langsam über den Kopf wächst

**Dann zögern Sie nicht. Suchen Sie unsere Beratungsstelle auf.
Alle Angaben werden vertraulich und unter Beachtung der anwaltlichen Schweigepflicht behandelt.**

Das Merkblatt zu den Einzelheiten unserer Beratungsstelle erhalten Sie im Internet unter www.berliner.anwaltsverein.de oder kann in der Geschäftsstelle angefordert werden.

Zeit: auf Anfrage Ort: Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins, Littenstraße 11, 10179 Berlin	Anmeldung: wird erbeten beim BAV unter Tel. 030/ 251 38 46, Fax 030/ 251 3263 oder Mail: mail@berliner.anwaltsverein.de
--	---

BAVintern

An die
 BAV Anwaltsservice GmbH
 Littenstraße 11
 10179 Berlin
 Fax 030/251 3263

Seminaranmeldung

Seminaranmeldung		
Seminarartikel		Datum des Seminars
Name		Vorname
Kanzlei/ Firma		
Straße		PLZ, Ort
Telefon	Fax	E-Mail
BAV - Mitglied	ja	nein
<p>Teilnahmebedingungen</p> <p>Veranstalter des oben genannten Seminars ist die BAV Anwaltsservice GmbH. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, ein Anspruch auf Teilnahme an einem Seminar besteht nicht.</p> <p>Die Bestätigung der Anmeldung erfolgt durch Übersendung der Rechnung. Bitte überweisen Sie den Teilnahmebetrag erst nach Erhalt der Rechnung auf das dort angegebene Konto. Eine Zahlungsverpflichtung des Teilnahmebetrages besteht ab einer Woche vor dem Tag der Veranstaltung auch dann, wenn Sie an der Veranstaltung aus Gründen, die die BAV Anwaltsservice GmbH nicht zu vertreten hat, nicht teilnehmen können.</p> <p>Die BAV Anwaltsservice GmbH behält sich die Absage von Veranstaltungen vor. Die Teilnehmer werden davon spätestens einen Tag vor der Veranstaltung durch die GmbH in Kenntnis gesetzt. Im Fall der Absage durch die GmbH wird der volle Teilnehmerbetrag durch die BAV Anwaltsservice GmbH zurück erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen die BAV Anwaltsservice GmbH sind ausgeschlossen.</p> <p>Für Veranstaltungen, die als Fortbildung im Sinne des § 15 FAO angeboten werden, stellt die BAV Anwaltsservice GmbH eine Teilnahmebescheinigung aus. Die Entscheidung über die Anerkennung als Pflichtfortbildung bleibt der Rechtsanwaltskammer Berlin vorbehalten.</p>		
Datum, Ort		Unterschrift

Termine

TerminkalenderFür weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
28.10.-22.1.	5. Fachanwaltslehrgang im Bau- und Architektenrecht	RA Prof. Dr. Ulrich Werner RA Dr. Bernhard v. Kiedrowski	Juristische Fachseminare
28.10.-15.1.	5. Fachanwaltslehrgang im Erbrecht	Dr. Ludwig Kroiß, Prof. Hans Rausch	Juristische Fachseminare
28.10.-22.1.	10. Fachanwaltslehrgang im Versicherungsrecht	Hellmut Münstermann Dr. Sven Marlow	Juristische Fachseminare
2.11.	Informationsveranstaltung Justizreform		BAV/ KG Berlin
2.11.	Juris für DAV-Mitglieder	RA Stephan Imm	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
2.-4.11.	Wertermittlung nach dem Baugesetzbuch		Institut für Städtebau
4.11.	Das arbeitsrechtliche Mandat	Dr. Ulrich Boudon	Deutsche AnwaltAkademie
4.11.	Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht: Steueranwaltstag Berlin 2005	Friedhelm Jacob, Dr. Rolf Schwedhelm	Deutsche AnwaltAkademie
4.-5.11	Einführung in das private Baurecht – Teil 1	Dr. Edgar Jousen, Stefan Leupertz,	Deutsche AnwaltAkademie
5.11.	Ausgewählte Fragen des Ehevertragsrechts	Dr. Cristof Münch	DAI
5.11.	Fortbildung im Steuerrecht	R.-R. Radeisen, Prof. Dr. W. Joecks, W. Lübke, Th. Lindner	Mitteldeutsche Seminare
5.11.	Fortbildung im Strafrecht	K. Gärtner, Prof. Dr. W. Joecks, W. Lübke, Th. Gärtner	Mitteldeutsche Seminare
9.11.	Haftung des Anwalts durch Rechtsfehler des Gerichts und innovative Wege für die Ausschöpfung staatlicher Fördermittel kapitalgedeckter Zusatzversorgungen	Michael Weisbender	BAV
9.11.	Der neue Mietspiegel 2005	Katrin Dittert	Berliner ARGE Mietrechtspraktiker
9.11.	RVG Neueste Rechtsprechung Praktikerseminar,	Vors. Ri am LG Berlin Heinz Hansens,	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
10.-12.11.	Vertiefungskurs Ehe- und Familienrecht	Roland Garbe	Deutsche AnwaltAkademie
11.11.	Strategien bei der Vermögensauseinandersetzung außerhalb des Güterrechts	Dr. Walter Kogel	BAV
11.- 13.11.	Berufsbegleitende Mediationsausbildung	Jutta Hohmann	M&A Berlin
12.11.	Zwangsverwaltung	Dr. Florian Stapper	Deutsche AnwaltAkademie
14.11	Lehrgang zum Zwangsvollstreckungsrecht Block II Kurs 7	Prof. Dr. Eickmann	Juristische Seminare in Berlin
14.11. – 16.11.	Unternehmensnachfolge - Zivil- und Steuerrecht -	Dr. Gerhard Ege, Dr. Heinrich Hübner, Prof. Dr. Hans-Joachim Priester, Prof. Dr. Dres. h.c. Karsten Schmidt	DAI
14.-16.11.	Demographischer Wandel – Strategien für die Räumliche Planung		Institut für Städtebau
15.11.	Erörterung von Einzelaspekten der elterlichen Sorge bei getrennt lebenden Eltern	Harald Vogel	VHTS

Termine

16.11.	Der Europäische Haftbefehl	Prof. Dr. Bernd Schönemann	Juristische Gesellschaft zu Berlin
16.11.	Haftpflichtansprüche gegen den Verwalter wegen fehlerhafter/verschuldeter Verwaltertätigkeit	Harald Stroedecvke Martin Struck Dr. Briesemeister	Berliner ARGE zum Wohnungseigentumsrecht
18.-20.11.	Kongress "Justizreformen in Lateinamerika"		Deutsch-Latein-amerikanische Juristenvereinigung TRIANA
21.11.	Verfahrensbindung und Gestaltungsspielraum des Steuergesetzgebers		Berliner Steuergespräch
21.- 23.11.	Naturschutz und Baurecht		Institut für Städtebau
23.11.	Haftungsfalle Kanzleieinstieg	Kai Labenski	BAV
23.- 25.11.	Bauen und Wohnen in der Stadt		Institut für Städtebau
24.11.	Altersvorsorge – was ist die Rürup-Rente und was bringt sie mir?	Andrea Kuckertz	ARGE Anwältinnen
25.11.	Substantiierung im Zivilprozess (speziell im Baurecht)	Wolfgang Mertins	BAV
25.11.–26.11.	Verkehrsrecht und Verkehrsordnungswidrigkeitsrecht	Wolfgang Ferner	DAI
29.11.	AGB- Kontrolle im Arbeitsrecht	Karoline Noack	BAV
29.11.	RVG-Crashkurs für Berufs-/Einsteiger,	BV (gepr.) im RA- und Notarfach Sylvia Granata,	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
2.12.	Ausgewählte Probleme im Familienrecht	Dieter Büte	DAI
2.12.	Strafverteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen	Klaus Gussmann	DAI
2.12.	Arbeitsrecht aktuell	Klaus Bepler, Dr. Ulrich Koch	Juristische Fachseminare
2.12.	Update im Familienrecht	Dr. Meo-Micaela Hahne, Michael Klein, Prof. Dr. Hans Rausch, Dr. Jürgen Soyka	Juristische Fachseminare
5.12	Lehrgang zum Zwangsvollstreckungsrecht Block II Kurs 8	Prof. Dr. Eickmann	Juristische Seminare in Berlin
6.12.	Ausgewählte Fragen zum Umgangsrecht	Frauke Reeckmann- Fiedler	VHTS
7.-9.12.	EDV in der räumlichen Planung und Bauverwaltung		Institut für Städtebau
9.12.	Versorgungsausgleich- Wiederaufnahme von Scheidungsaussprüchen zum Versorgungsausgleich	Norbert Maes	VHTS
14.12.	Zum Verhältnis europäischer zu nationalen Gerichten	Prof. Dr. Ingolf Pernice	Juristische Gesellschaft zu Berlin
17.12.	Arbeitsrecht Aktuell	Werner Ziemann	DAI

05.11.2005 im Seminarhotel Potsdam 10 Stunden Pflichtfortbildung an einem Tag

- praxisnahe, anschauliche und kompetente Vorträge durch hervorragende Dozenten -

Steuerrecht: Beratung und Verteidigung in Steuerfachsachen, Aktuelles zur Umsatzsteuer und AO € 300,00 zzgl. USt.
Prof. Dr. W. Joecks (Doz. a. d. Uni. Greifswald), W. Lübke (Leiter d. Steuerfahndg.),
R. -R. Radeisen (StB), Th. Lindner (StB)

Strafrecht: Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen, Strafvollstreckung und –verfahrensrecht € 300,00 zzgl. USt.
Prof. Dr. W. Joecks (Doz. a. d. Uni. Greifswald), W. Lübke (Leiter d. Steuerfahndg.),
K. Gärtner (Ri LG Berlin), Th. Gärtner (FA)

Infos: mitteldeutsche-seminare@kanzlei-magerl.de oder Tel. 03378 20500

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 30-0

Telefax (03381) 25 33-23

1. Berufsausbildung/Prüfungen

Prüfungstermine

Wiederholungsprüfung und vorzeitige Abschlussprüfung

- Schriftliche Abschlussprüfung:
05.12.2005
 - Abschlussprüfung im Fach Fach-
bezogene Informationsverarbeitung:
09.12.2005
 - Mündliche Abschlussprüfung:
27.01.2006
- Alle Prüfungen
beginnen jeweils um 8.30 Uhr.

Prüfungsorte

Schriftliche Prüfung:

Ostdeutsche Sparkassenakademie
Am Luftschiffhafen 1,
14471 Potsdam

Informationsverarbeitung:

OSZ Potsdam
Zum Jagenstein 26, 14478 Potsdam
KOSZ Cottbus
Erich-Weinert-Str. 3, 03046 Cottbus
OSZ Ostprignitz-Ruppin
Alt-Ruppiner Allee 39,
16816 Neuruppin

Mündliche Prüfung:

Ostdeutsche Sparkassenakademie
Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in § 11 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Dies sind:

- die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung
- eine Bescheinigung des Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt worden sind,
- das letzte Zeugnis der z. Z. der Anmeldung besuchten Schule oder, falls ein Schulbesuch zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr stattfindet, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- eine Beurteilung der Leistungen durch den Ausbildenden,
- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Zusätzliche Unterlagen für die Prüfungsteilnehmer der vorzeitigen Abschlussprüfung:

- eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch den Ausbildenden,
- eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch die Berufsschule.

Die Prüfungsgebühr ist dem Konto der

Rechtsanwaltskammer bei der Brandenburger Bank e.G., Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73, gutzubringen.

2. Neuzulassungen im Land Brandenburg

Landgericht Potsdam

Bettina Lindenthal
Lindenstraße 6, 14974 Jütchendorf

Matti Zahn
Karl-Liebknecht-Str. 4,
14712 Rathenow

Jörg Vahl
Marie-Curie-Str. 2,
14624 Dallgow-Döberitz

Michael Meinhard
Ricarda-Huch-Str. 31, 14480 Potsdam

Marc Feuer
Jägerallee 37 H, 14469 Potsdam

Grit Dietze
Tieckstraße 2, 14469 Potsdam

Steffen Borgmann
Jägerallee 38, 14469 Potsdam

Tino Wollschläger
Poststraße 5, 14979 Großbeeren

Robert Leisner
Gertrud-Piter-Platz 5,
14770 Brandenburg

Katja Thiedecke
Grisuitenstraße 5, 14727 Premnitz

Landgericht Cottbus

Marco Vetter
Hauptstraße 9/10, 15907 Lübben

IM INTERNET FINDEN SIE UNS
UNTER

WWW.CB-VERLAG.DE

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN

TELEFON (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25 E-

MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

Abstammungs- und Vaterschaftsgutachten

Gerichtstaugliche Gutachten erstellen wir
innerhalb von **14 Tagen**

Die molekulargenetischen Untersuchungen erfolgen mittels Fingerprint (hochpolymorphe Marker). Wir erstellen seit mehreren Jahren Gutachten für Familiengerichte.

Praxis für Medizinische Genetik (Dres. Pfeiffer, Buske, Belitz)
Frankfurter Allee 231 A Tel.: 030 577 987 -0 (Fax: -19)
10365 Berlin e-Mail: belitz@pdmg.de

Kammerton

Die
Rechtsanwalts-
kammer Berlin
teilt mit

TOP im...

Vorstandssitzung am 14.09.2005

Der Gesamtvorstand hat sich mit der Frage beschäftigt, ob während des Mutterschutzes oder auch im Anschluss ein ständiger Vertreter gem. § 53 Abs. 3 BRAO bestellt werden kann.

Nach § 53 Abs.3 BRAO kann dem Rechtsanwalt auf seinen Antrag hin von vornherein für alle Behinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, ein Vertreter bestellt werden.

Der Vorstand hatte sich bereits im Dezember 2003 mit dieser Frage beschäftigt, die Eigenschaft als alleinerziehendes Elternteil aber nicht als einen hinreichenden Grund für die Bestellung eines ständigen Vertreters i.S.d. § 53 Abs. 3 BRAO betrachtet.

In der Sitzung am 14.09.2005 wurde dies mehrheitlich für die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes anders gesehen. Zumindest die Dauer des Mutterschutzes sollte nicht noch dadurch erschwert werden, dass der Antrag auf Bestellung eines ständigen Vertreters abgelehnt werde.

Der Vorstand beschloss, dass während der gesetzlich festgelegten Zeit des Mutterschutzes ein ständiger Vertreter ohne besondere Nachweise bestellt werde. Darüber hinaus werde im Einzelfall ein Vertreter bestellt, wenn die Verhinderung glaubhaft gemacht wird.

Neues unter www.rak-berlin.de

Gesetzentwurf über genetische Untersuchungen zur Klärung der Abstammung in der Familie

<http://www.rak-berlin.de/aktuelles/Themen/Entwurf.pdf>

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin unterstützt in einer Stellungnahme an die BRAK grundsätzlich den Gesetzentwurf des Freistaates Bayern, mit dem gesetzlichen Vätern eine legale Möglichkeit zur Einholung einer gen-diagnostischen Abstammungsuntersuchung eingeräumt werden soll.

Vergütungsfestsetzung

Die Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater (VwV Vergütungsfestsetzung) findet sich unter

<http://www.rak-berlin.de/infomitglieder/Gebuehren/Vergfestsetzung.pdf>

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel. 306 931 - 0

Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

Soldan-Gründungspreis 2006

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in den Jahren 2000 bis 2004 eine Kanzlei gegründet haben, können den 3. Soldan-Gründungspreis gewinnen. Der Preis wird von Soldan zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Anwaltverein/ Forum Junge Anwaltschaft und der FAZ ausgeschrieben.

Gewinnen wird, wer die Jury mit seinem Gründungskonzept überzeugt. Neben dem Gründungskonzept sind auch die wirtschaftlichen Ergebnisse der Kanzleien ein Kriterium. Ausgelobt werden insgesamt 10.000,-Euro, mit denen Produkte und Dienstleistungen bei Soldan bezogen werden können.

Die Teilnahmeunterlagen können angefordert werden bei Hans Soldan GmbH, Rechtsanwältin Isa von Koeller, Tel. 0201/86 12 - 319; Email: koeller@soldan.de

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum 19.12.2005 bei Soldan einzureichen.



Am 30.09. und am 01.10.2005 in der Rechtsanwaltskammer als Referent der Veranstaltung zum Internationalen Strafrecht: Steven Kay, QC, "Zwangsverteidiger" von Milosevic. Ein Seminarbericht folgt im nächsten Heft.

Foto: Schick

60 Jahre nach seiner Eröffnung in Berlin: Der Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess

Gemeinschaftliche Tagung der Rechtsanwaltskammer Berlin und des Forum Justizgeschichte e.V.
mit Unterstützung von Topographie des Terrors und Museumspädagogischer Dienst Berlin
Freitag, 11. November, und Samstag, 12. November 2005
im Plenarsaal des Kammergerichts, Elßholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin

Am 18. Oktober 1945 eröffnete der Internationale Militärgerichtshof im Plenarsaal des Kammergerichts, im selben Saal, in dem noch vor Jahresfrist Freislers Volkgerichtshof die Terrorprozesse gegen die Widerstandskämpfer vom 20. Juli 1944 geführt hatte, den Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess "zum Zwecke der Entgegennahme der Anklageschrift". In Nürnberg wurde sie am 20. November 1945 von Lordrichter Geoffrey Lawrence verlesen. Danach rief in einer der berühmtesten Reden der Rechtsgeschichte der Chefankläger Robert Jackson dazu auf, an die "Aufgabe mit so viel innerer Überlegenheit und geistiger Unbestechlichkeit heran(zu)treten, dass dieser Prozess einmal der Nachwelt als die Erfüllung menschlichen Sehns nach Gerechtigkeit erscheinen möge".

Die Ächtung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, von Angriffskriegen und die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Täter sind 60 Jahre danach als "Nürnberger Prinzipien" feste Bestandteile des Völkerrechts geworden. Angesichts des Zustandes der Welt stellt sich allerdings die Frage, wie weit diese Prinzipien umgesetzt worden sind und was es gegebenenfalls noch zur Umsetzung bedarf. In den unzähligen neuen Kriegen nach Ende des zweiten Weltkrieges sind die Nürnberger Grundsätze immer wieder aufs Schwerste verletzt worden. Aber es gibt auch Hoffungszeichen, dass diese Verbrechen nicht vollständig ungesühnt bleiben. Das belegen die Jugoslawien- und Ruanda-Tribunale und insbesondere die Gründung des Internationalen Strafgerichtshofes.

Über den Rückblick hinaus sollen auf der vom "Forum Justizgeschichte" und der Rechtsanwaltskammer Berlin am historischen Ort ausgerichteten Tagung die Verbindungslinien zur Gegenwart gezogen und dabei die Nürnberger Prinzipien auf ihre Tragfähigkeit für Gegenwart und Zukunft überprüft werden. Daneben wird ein Blick auf völlig andere, nicht justizförmige Versuche zur Aufarbeitung von Kriegsverbrechen geworfen, wie es z.B. in der südafrikanischen Versöhnungskommission geschieht.

Programm

Freitag, 11.11.2005

- 18.00 Uhr Begrüßung durch
- Frau Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts
- Herrn Dr. Peter Weber, Vorstandsmitglied vom Forum Justizgeschichte e.V.
- Frau Dr. Margarete von Galen, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin
- Frau Karin Schubert, Justizsenatorin
- Herrn Thomas Läufer, Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes
- 18.30 Uhr Festvortrag von Prof. Dr. Dr. Ingo Müller, Bremen: "Robert Jacksons Weg nach Nürnberg"
- 19.30 Uhr Empfang durch die Rechtsanwaltskammer Berlin

Samstag, 12.11.2005

- 9.15 Uhr Dr. Gerd Hankel, Bremen: "Auf dem Weg nach Nürnberg? - Kriegsverbrecherprozesse nach dem 1. Weltkrieg"
- 10.00 Uhr Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck, Berlin: "Die argentinische Militärdiktatur, ihre Aufarbeitung im In- und Ausland"
- 10.45 Uhr Kaffeepause
- 11.00 Uhr Rechtsanwalt Dieter Magsam, Hamburg: "Der Völkermord in Ruanda- Umgang mit den Tätern"
- 11.45 Uhr Rechtsanwalt und Notar Bernd Häusler, Berlin: "Die Menschenrechtsgerichtshöfe in Jakarta zu den Gräueltaten in Ost-Timor"
- 12.30 Uhr Mittagspause
- 14.00 Uhr Prof. Dr. Gerhard Werle, Berlin: "Wahrheit statt Strafe? - Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission"
- 14.45 Uhr S.E. Richter am ITFY Wolfgang Schomburg, Den Haag/Berlin: Erfahrungen eines Richters am Internationales Tribunal für das frühere Jugoslawien (ITFY)
- 15.30 Uhr S.E. Richter am ICC Hans-Peter Kaul, Den Haag/Berlin: Der Internationale Strafgerichtshof (ICC) in Den Haag
- 16.15 Uhr Kaffeepause
- 16.30 Uhr Prof. Dr. Gerhard Stuby, Bremen: "Siegerjustiz", kalter Krieg, Friedensstaatsgebot im Grundgesetz - Rezeptionsgeschichte der Nürnberger Prozesse in Deutschland
- 17.15 Uhr Zusammenfassung und Schlusserörterung, Moderation : Rechtsanwalt und Notar Bernd Häusler

Anmeldeformular für die Tagung auf der Rückseite

Stempel

Anmeldung (Um Anmeldung bis zum 01.11.2005 wird gebeten)

Die RAK informiert Sie nur, wenn die Veranstaltung bei der Anmeldung ausgebucht ist.
Zur Tagung *Der Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess - 60 Jahre nach seiner Eröffnung in Berlin* am 11.11./12.11.2005 melde ich folgende ____ Personen an.

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9

Bitte teilen Sie mit, wenn Sie nach Anmeldung doch nicht an der Veranstaltung teilnehmen können.

10179 Berlin

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Fax-Nr. 306 931 - 99



Teilnahmeschluss in Caen am 13.11.2005

Der 17. Internationale Plädoyer-Wettbewerb der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte findet am 29. Januar 2006 wieder im französischen Caen statt. Am "Concours International de Plaidoiries" können Anwälte aus aller Welt teilnehmen und sich bis zum 13. 11. 2005 mit schriftlichen Plädoyers zu Menschenrechtsthemen bewerben.

Unter <http://www.memorial-caen.fr> finden sich die Wettbewerbsbedingungen und die Email-Adresse, an die das Plädoyer auch gesandt werden kann.

Caen fand im Juni 2004 besondere Aufmerksamkeit, da dort die Gedenkfeier stattfand, mit der 60 Jahre nach dem Beginn der Normandieschlacht zum ersten Mal unter Beteiligung des deutschen Bundeskanzlers an die Landung der Alliierten erinnert wurde.

In Caen befindet sich die eindrucksvolle Gedenkstätte La Memorial, die in die Reste einer Bunkeranlage der Deutschen integriert ist.

Seit 1990 findet dort der Plädoyer-Wettbewerb statt, der jedes Jahr auf großes Interesse stößt.

Den Ablauf des Plädoyer-Wettbewerbs Anfang 2004 hat Bernd Häusler, Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin, beschrieben im *Kammerton* März 2004, S. 104 ff., und unter <http://www.rak-berlin.de/menschenrechte/Plaedoyer.htm>

Pakistan: Die Todesstrafe für Kinder droht wiedereingeführt zu werden

Von Mirja Becker, amnesty international

Am 6. Dezember 2004 hat das Hohe Gericht von Lahore, Pakistan, eine Entscheidung gefällt, durch welche die dort bislang geltende Verordnung über das Jugendstrafrechtssystem (JJSO) aufgehoben wurde.

Damit wurde zugleich ermöglicht, dass in Pakistan Kinder wieder zum Tode verurteilt werden können und es keine Jugendgerichte mehr gibt. In seiner Urteilsbegründung führte das Hohe Gericht aus, dass die Vorschriften aufzuheben seien, weil sie "unvernünftig, verfassungswidrig und unpraktisch" seien.

Die Verordnung über das Jugendstrafrechtssystem (JJSO) wurde ursprünglich im Juli 2000 verkündet, 10 Jahre nach der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention durch Pakistan. Diese Verordnung war der erste wesentliche Schritt der Regierung, ihren internationalen Verpflichtungen zum Schutze der Kinder nachzukommen. Die Vorschriften galten sowohl auf nationaler Ebene als auch in den Provinzen und Bezirken des Landes. Wesentlicher Inhalt der Regelungen waren die Festlegung des Kindesalters auf das 18. Lebensjahr, die Einrichtung von Jugendgerichten, die Niederlegung von Vorschriften über die Festnahme von Kindern durch die Polizei, die Vertretung von beschuldigten Kindern durch spezielle Gruppen von Anwälten und das Verbot der Todesstrafe für Kinder.

Die Entscheidung des Hohen Gerichts vom Dezember 2004 steht im völligen Gegensatz zu den weltweiten Bemühungen zur Abschaffung der Todesstrafe für Jugendliche. Es verstößt zudem gegen die sich aus der UN-Kinderrechtskonvention ergebende Verpflichtung Pakistans, die Rechte von Kindern zu schützen und sicherzustellen, dass nationales Recht die internationalen Standards einhält. Begrüßenswerterweise hat die pakistanische Re-



gierung Rechtsmittel gegen diese Entscheidung beim Höchsten Gerichtshof eingelegt. Bis zu dessen Urteil ist die Entscheidung des Hohen Gerichts von Lahore ausgesetzt. Ein endgültiges Urteil des Höchsten Gerichtshofs ist in Kürze zu erwarten. Sollte der Höchste Gerichtshof die Entscheidung von Lahore bestätigen, so ist eine gravierende Verschlechterung der Situation von Kindern und Jugendlichen in Pakistan zu befürchten. Die Wiedereinführung der Todesstrafe für Kinder ist insbesondere deshalb besorgniserweckend, da die Todesstrafe in Pakistan nicht selten praktiziert wird. Allein im letzten Jahr wurden 394 Todesurteile gegen Erwachsene ausgesprochen und 15 Erwachsene hingerichtet.

Der AI-Arbeitskreis JuristInnen bittet Sie um Unterstützung in dieser für die Menschenrechtssituation in Pakistan außerordentlich wichtigen Sache. Bitte beteiligen Sie sich an dieser Eilaktion, drücken Sie Ihre Besorgnis über die drohende Wiedereinführung der Todesstrafe für Kinder in Pakistan aus und senden Sie Ihre Appelle an die nachfolgende Adresse:

Minister for Law, Justice and Human Rights

Pak Secretariat

Islamabad, Pakistan,
E-Mail: minister@molaw.gov.pk,
Fax: +92-51-9202628

(Anrede: Your Excellency)

Musterbrief:

Erlauben Sie, dass ich mit diesem Brief meine Besorgnis über die Entscheidung des Hohen Gerichts in Lahore von Dezember 2004, mit der die Verordnung über das Jugendstrafsystem aufgehoben wurde, zum Ausdruck bringe. Diese Entscheidung bedeutet, dass Kinder wieder zum Tode verurteilt werden können. Sie ist ein Rückschritt, der in völligem Gegensatz zu den weltweiten Bemühungen zur Abschaffung der Todesstrafe für Jugendliche steht.

Ich weiß, dass Ihre Regierung gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt hat und dass der Oberste Gerichtshof die Entscheidung bis zu seinem endgültigen Urteil ausgesetzt hat. Aber ich möchte Sie bitten, sich der Verpflichtung Pakistans bewusst zu sein, die sich aus der UN Kinderrechtskonvention ergibt und den Schutz der Rechte von Kindern beinhaltet, sowie sicherzustellen, dass nationales Recht mit internationalen Standards übereinstimmt. Ich bitte Sie dafür zu sorgen, dass die Todesstrafe für Jugendliche nicht wieder eingeführt wird und dass die Todesstrafen aller bisher verurteilten Minderjährigen umgewandelt werden. Bitte veranlassen Sie, die Verfahren, die zur Zeit gemäß der Verordnung über das Jugendstrafsystem verhandelt werden, nicht an die ordentlichen Gerichte zurückverwiesen, sondern von den Jugendgerichten zu Ende geführt werden.

Bitte unternehmen Sie auch die nötigen Schritte zur Weiterbildung von Justiz und Polizei hinsichtlich der internationalen Standards für Kinderrechte.

Die Verordnung über das Jugendstrafsystem muss vollständig umgesetzt und in allen Teilen des Landes befolgt werden, auch in den Stammesgebieten unter Bundesverwaltung (FATA).

Hochachtungsvoll

Die Neuzulassungen in Berlin

52 Kolleginnen und 75 Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen

Heiko Abe
Hendrichplatz 21, 10367 Berlin

Juliane Albrecht
Kleine Hamburger Str 15, 10117 Berlin

Sonja Austermühle
Albrechtstr 48, 12167 Berlin

Dr. Alexander Bader
Lefevrestr 26, 12161 Berlin

Dr. Nele Anna Behr
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Kati Beier
Friedrichstr 71, 10117 Berlin

Karsten Böhm
Stülerstr 11, 10787 Berlin

Tobias Brauner
Joachim-Karnatz-Allee 6, 10557 Berlin

Julia Breuer
Kurfürstenstr 19, 10785 Berlin

Anke Brose
Schumannstr 3, 10117 Berlin

Melanie Buhtz
Gipsstr 2, 10119 Berlin

Dr. Jan-Erik Burchardi
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Anu Elina Natalie Busch
Reinhardtstr 29, 10117 Berlin

Tobias Christ
Charlottenstr 57, 10117 Berlin

Anja Birgit Claus
Zimmerstr 11, 10969 Berlin

Sebastian Conrad
Cuxhavener Str 14, 10555 Berlin

Almut Contag
Tellstr 13, 12045 Berlin

Wiebke Dickertmann
Unter den Linden 71, 10117 Berlin

Dr. Markus Diepold
Kurfürstendamm 72-74, 10787 Berlin

Ulf Dobberstein
Kurfürstendamm 188, 10707 Berlin

Aytekin Dogangüzel
Badstr 23, 13357 Berlin

Sylvia Dünn
Haubachstr 39, 10585 Berlin

Markus Ertl
Schräger Weg 31 a, 13125 Berlin

Dr. Jasper Finke
Köpenicker Str 9, 10997 Berlin

Stephanie Flemer
Anhaltiner Str 22, 14163 Berlin

Annette Fölster
Grünberger Str 33, 10245 Berlin

Dr. Christiane Freund
Schlüterstr 37, 10629 Berlin

Ivo Gadow
Weidenweg 77, 10247 Berlin

Christoph Geiger, LL.M.
Zehdenicker Str 25, 10119 Berlin

Valerie Gossow
Kreuznacher Str 1, 14197 Berlin

Serguei Goudz
Kurfürstendamm 157, 10707 Berlin

Julia Günther
Rosenstr 19, 10178 Berlin

Kathrin Hackenberg
Rheinstr 11, 12159 Berlin

Inga Hager
Kollwitzstr 73, 10435 Berlin

Dr. Paula Hahn
Jägerstr 59, 10117 Berlin

Nils Olaf Harbeke
Kurfürstendamm 48-49, 10707 Berlin

Robert Heine
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Katja Hercher
Pfarrstr 120, 10317 Berlin

Dr. Ronny Hildebrandt
Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin

Nora-Jean Hintz
Clausewitzstr 5, 10629 Berlin

Boris Hube
Legiendamm 14, 10179 Berlin

Dr. Kay Jacobsen
Eisenbahnstr 64, 10709 Berlin

Gunthard Jochim
Berliner Allee 24, 13088 Berlin

Andreas Junge
Birkenstr 57, 10559 Berlin

Dr. Martin Jürgens
Meinekestr 13, 10719 Berlin

Dr. Christopher King
Kapellenstr 14, Bern

Marcel Kirchhartz
Jenaer Str 16, 10717 Berlin

Nicole Kleimeier
Kochstr 75, 10969 Berlin

Philippe Klein
Am Borsigturm 9, 13507 Berlin

Christian Koch
Potsdamer Platz 1, 10789 Berlin

Steffen Koch
Großgörschenstr 25, 10829 Berlin

Katrin Kohl
Luisenstr 41, 10117 Berlin

Dr. Otto Korte
Böhmerstr 63, 60322 Frankfurt a.M.

Dr. Philipp Kreibohm
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Dr. Stephan Krieger
Robert-Koch-Platz 4, 10115 Berlin

Roman Kroke
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Jens Carsten Kröcher
Stralauer Platz 34, 10243 Berlin

Kay Kruse
Giesebrechtstr 16, 10629 Berlin

David Lamers
Kurfürstenstr 72-74, 10787 Berlin

Ike Landvoigt
Kurfürstendamm 31, 10719 Berlin

Alexander Lehmann
Schwedter Str 8/9A, 10119 Berlin

Ines Lemke
Bernhard-Lichtenberg-Str 21, 10407 Berlin

Holger Lerche
Friedrichstr 61, 10117 Berlin

Karsten Leyke
Heerstr 2, 14052 Berlin

Matthias Liess
Schützenstr 20, 12165 Berlin

Hedwig Lipphardt
Invalidenstr 124, 10115 Berlin

Mark Lorenz
Fehrbelliner Str 39, 10119 Berlin

Sandra Lörzing
Leberstr 28, 10829 Berlin

Stephanie Marks
Bundesallee 56, 10715 Berlin

Marko Martschewski
Friedrichstr 149, 10117 Berlin

Dr. Rüdiger May
Köpenicker Str 9, 10997 Berlin

Thomas Meier
Straßmannstr 24, 10249 Berlin

Daniel Misgeld
Gubener Str 30, 10243 Berlin

Christoph-David Munding
Schweitzerstr 7, 14169 Berlin

Vilma Niclas
Libauer Str 4, 10245 Berlin

Wolfgang Oehme
Zimmerstr 11, 10969 Berlin

Dr. Matthias Pannier
Libauer Str 18, 10245 Berlin

Rene Georg Charles Piper
Kaiser-Wilhelm-Str 21, 12247 Berlin

Anabel von Preuschen
Gleimstr 44, 10437 Berlin

Carola Helena Pulletz
Halberstädter Str 6, 10711 Berlin

Maren Reinboth
Utrecther Str 26, 13347 Berlin

Daniela Stefanie Richter
Gryphiusstr 13, 10245 Berlin

Klaus Hermann Ringwald
Salzburger Str 16, 10825 Berlin

Alexandra Rullen
Charlottenstr 35/36, 10117 Berlin

Stephan Sachs
Franklinstr 11, 10587 Berlin

Dr. Christoph Schäfer
Wichmannstr 20, 10787 Berlin

Dr. Peter Schimanek
Friedrichstr 79-80, 10117 Berlin

Marc Schimmelpfennig
Einemstr 24, 10785 Berlin

Bettina Schlechta
Oranienburger Str 87, 10178 Berlin

Dr. Bernd Schlüter
Reichensteiner Weg 24, 14195 Berlin

Frank Schmidt
Winsstr 51, 10405 Berlin

Matthias Schmidt-Gerds
Breite Str 29, 10178 Berlin

Andre Schmolke
Budapester Str 31, 10787 Berlin

Antonia Schneider
Hochbaumstr 43, 14167 Berlin

Nadia Manuela Schoedon
Wallstr 58/59, 10179 Berlin

Dirk Schoene
Markgrafenstr 33, 10117 Berlin

Daniel Schölling
Woldegker Str 32, 13059 Berlin

Joachim Schultz-Tornau
Kurfürstendamm 178/179, 10707 Berlin

Volker Schünemann
Kaiserdamm 85, 14057 Berlin

Steffen Schwarzer
Chausseestr 104, 10115 Berlin

Florian Seidel
Uhlandstr 172, 10719 Berlin

Patrick Späth
Friedrichstr 95, 10117 Berlin

Jörg Steimann
Anna-Louisa-Karsch-Str 2, 10178 Berlin

Christian Stern
Baseler Str 79, 12205 Berlin

Anna Strothjohann
Krumme Str 65, 10627 Berlin

Christian Oliver Triebe
Dudenstr 24, 10965 Berlin

Kai-Peter Uhlig
Theaterstr 4, Zürich

Daniel Violet
Pariser Str 2, 10719 Berlin

Susan Vogel
Hufelandstr 15, 10407 Berlin

Isabel Voß
Waidmannsluster Damm 137 a, 13469 Berlin

Bettina Wagner
Drakestr 58, 12205 Berlin

Birthe-Christina Wagner
Schlüterstr 37, 10629 Berlin

Rainer Walz
Rankestr 21, 10789 Berlin

Dirc Weber
Mörchinger Str 117 E, 14169 Berlin

Cornelia Wegemund
Roelckeestr 24, 13086 Berlin

Dr. Christine Wegerich
Köpenicker Str 9, 10997 Berlin

Tobias Werner
Goethestr 40, 13086 Berlin

Annette Westphal
Friedelstr 52, 12047 Berlin

Dr. Andreas Wiedemann
Puschkinallee 6 D, 12435 Berlin

Eike Winckler
Mansfelder Str 30, 10709 Berlin

Dr. Susann Wolfgram
Potsdamer Str 8, 10785 Berlin

Karsten von der Wroge
Römerweg 62, 10318 Berlin

Dr. Bernd Wulffen
Mindener Str 2, 10589 Berlin

Kirsten Wüstenberg
Kniephofstr 38 A, 12157 Berlin

Michael Zachhuber
Scharnweberstr 23, 12587 Berlin

Dr. Sandra Zarrinbal
An der Rehwiese 14, 14129 Berlin

Sascha Zimmermann
Haeselerstr 10, 14050 Berlin

Björn Zirzlaff
Toblacher Str 40, 13187 Berlin

Zulassung als Fachanwältin/ Fachanwalt

Arbeitsrecht

Matthias Reichwald
Clayallee 311, 14169 Berlin

Bettina Ulbrich-Wittenburg
Tucholskystr 18-20, 10117 Berlin

Ulrike Badewitz
Leibnizstr 59, 10629 Berlin

Familienrecht

Gabriela Althoff
Tempelhofer Damm 140, 12099 Berlin

Georg Dippold
Sonnenallee 140, 12059 Berlin

Martin Strieder
Mommсенstr 66, 10629 Berlin

Natascha Wesel
Welserstr 10-12, 10777 Berlin

Mario Wutzler
Alexanderplatz 5, 10178 Berlin

Sevda Zengin
Welserstr 10-12, 10777 Berlin

Steuerrecht

Dr. Hella Schmidt
Markgrafenstr 33, 10117 Berlin

Verwaltungsrecht

Dr. Michael Rolshoven
Leibnizstr 53, 10629 Berlin

Versicherungsrecht

Monika Maria Risch
Uhlandstr 165/166, 10719 Berlin

Neue Verfahrensordnung des EuGH

Die Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ist geändert worden (Amtsblatt der Europäischen Union vom 04.08.2005). Anlass war die zunehmende Dauer der Verfahren, vor allem der Vorabentscheidungsverfahren.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- Die Frist für die Einreichung der Anträge auf eine mündliche Verhandlung wird von einem Monat auf drei Wochen verkürzt.

- Bei einfachen Vorabentscheidungsersuchen kann das Gericht durch Beschluss entscheiden. In diesem Fall besteht künftig keine Verpflichtung mehr, das nationale Gericht zu unterrichten und die Parteien anzuhören.

- Im Hinblick auf die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs legt die Verfahrensordnung die Voraussetzungen fest, unter denen ein elektronisch übermittelter Schriftsatz als Urschrift des Schriftsatzes gilt.

- Die Vorschriften über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden dahingehend angepasst, dass in dem Beschluss, mit dem ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, die Gründe für die Ablehnung anzugeben sind.

Die Änderungen der Verfahrensordnung traten am 01. Oktober 2005 in Kraft.

Bitte unbedingt den
Redaktionsschluss beachten:

Immer der 20.
des Vormonates!

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Ausländisches VU trotz deutscher Gerichtsstand- vereinbarung vollstreckbar

Ein Versäumnisurteil eines französischen Gerichts ist auch dann in Deutschland vollstreckbar, wenn das streitige Rechtsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts und die Zuständigkeit deutscher Gerichte per Vereinbarung vorsah. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein deutscher Handwerker hatte Bauleistungen in Frankreich erbracht. Schlecht, wie der Gläubiger der Handwerksleistung fand. In dem Vertrag der Parteien wurde die Zuständigkeit deutscher Gerichte und die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Gleichwohl verklagte der Gläubiger den Handwerker vor einem französischen Gericht. Dem Handwerker wurde die Klageschrift in Deutschland zwar zugestellt, vertreten ließ er sich vor dem französischen Gericht aber nicht. Es erging ein Versäumnisurteil, welches antragsgemäß vom zuständigen deutschen Landgericht mit einer Vollstreckungsklausel versehen wurde. Hiergegen wehrte sich der Handwerker mit einer Beschwerde zum OLG Karlsruhe. Dieses wies die Beschwerde jedoch zurück. Die vom Handwerker gerügten Verstöße gegen die hier maßgebliche Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssa-

chen (EuGVVO) begründen, wenn sie denn vorliegen, keinen Anerkennungsverweigerungsgrund. Grundsätzlich seien Verstöße gegen gemeineuropäisches internationales Prozess- und Privatrecht als Verstöße gegen die öffentliche Ordnung (*ordre public*) beachtlich. Die Vorschriften über die Zuständigkeit gehörten aber nicht zur öffentlichen Ordnung. Darüber hinaus darf nach Art. 35 Abs. 3 EuGVVO die Zuständigkeit des Gerichts des Staates, in dem das Versäumnisurteil ergangen ist, nicht geprüft werden. Ein hier einzig und allein maßgeblicher *ordre-public*-Verstoß sei nicht ersichtlich. Zwar hätte die Wirksamkeit des vereinbarten Gerichtsstandes und des anwendbaren Rechts geprüft werden müssen. Ein Verstoß dagegen sei aber nur als Fehlanwendung nationalen bzw. gemeineuropäischen Rechts zu sehen. Ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung liege deswegen noch nicht vor. Dieser müsse sich vielmehr in grundlegenden rechtsstaatlichen Mängeln manifestieren. Darüber hinaus habe der Handwerker mögliche Rechtsbehelfe in Frankreich nicht eingeleitet. Diese wären aber durchaus geeignet, um etwaige Rechtsanwendungsmängel zu beheben.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom
08.07.2005 – Az.: 9 W 8/05

(Eike Böttcher)

Bedarfsgemeinschaft hinter Gittern

Eine Bedarfsgemeinschaft i.S.d. SGB II besteht auch dann zwischen Eheleuten, wenn einer der Partner inhaftierter Freigänger ist. (Leitsatz des Bearbeiters)

Eine Ehefrau beantragte Leistungen nach dem SGB II, das sog. Arbeitslosengeld II (ALG II). Sie ging davon aus, dass sie und ihr Ehemann eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Ihr Ehemann befindet sich allerdings bis voraussichtlich September 2007 in Haft. Derzeit übt er als Freigänger eine Erwerbstätigkeit aus und verbringt die Zeit von Arbeitsende

bis zum allabendlichen Haftantritt bei seiner Frau. In dem Umstand der Inhaftierung erkannte die zuständige Behörde ein Hindernis für eine bestehende Bedarfsgemeinschaft und gewährte nur der Ehefrau den Regelsatz. Das Sozialgericht Berlin sah dies anders. Zwischen den Eheleuten bestehe eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II. Unstreitig hätten sich die Eheleute nach ihrer inneren Entscheidung nicht dauernd getrennt. Da sie infolge des offenen Strafvollzuges die Ehe- und Wirtschaftsgemeinschaft in weiten Teilen aufrechterhalten hätten, stehe ihnen der Mischregelsatz dem Grunde nach zu. Trotz der Inhaftierung liege kein Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs. 4 SGB II vor. Ob ein geschlossener Strafvollzug unter diese Vorschrift fällt, könne offen bleiben. Jedenfalls seien selbst bei einer weiten Auslegung des Begriffs "stationäre Unterbringung" in § 7 Abs. 4 SGB II Freigänger von dieser Vorschrift nicht erfasst.

SG Berlin, Beschluss vom 04.07.2005 –
Az.: S 37 AS 4325/05 ER

(ingesandt von
RAin Diana Blum, Berlin)

Missbräuchliche Verfassungs- beschwerde kostet 500,- Euro

Das Angreifen eines richterlichen Hinweises mit einer Verfassungsbeschwerde ist rechtsmissbräuchlich. (Leitsatz des Bearbeiters)

„Nach der vierten Verfassungsbeschwerde ist Schluss“, schienen sich die Richter des Bundesverfassungsgerichts zu denken und belegten die Prozessvollmächtigten einer Beschwerdeführerin mit einer Missbrauchsgebühr in Höhe von 500,- Euro. Nachdem drei Beschwerden erfolglos geblieben waren und weitgehend die gleichen Begründungen enthielten, ohne sich mit den Begründungen der angegriffenen Entscheidungen auseinanderzusetzen, ver-

suchten es die Prozessbevollmächtigten nunmehr mit der vierten Verfassungsbeschwerde. Dies sei rechtsmissbräuchlich. Der Umstand, dass mit der vierten Beschwerde ein richterlicher Hinweis angegriffen wurde, lasse darauf schließen, dass die Missbräuchlichkeit den Prozessbevollmächtigten zuzurechnen sei. Richterliche Hinweise können nicht Gegenstand von Verfassungsbeschwerden sein. Dies könne für einen Rechtsanwalt auch nicht zweifelhaft sein.

BVerfG, Beschluss vom 12. September 2005 – Az.: 2 BvR 1435/05

(Eike Böttcher)

Neue Rechtsauffassung des LG zur Kostenerstattung bei Privatpatienten

Private Krankenversicherungen sollen ihren Versicherten in Zukunft die üblichen Kosten bei Zahnprothetik und Physiotherapie erstatten.

Eine Leserin unseres Blattes machte auf eine geänderte Rechtsauffassung des Landgerichts Berlin, Versicherungskammer, aufmerksam, die sich noch nicht in einer Entscheidung niedergeschlagen hat, von der für Versicherungsangelegenheiten zuständigen 7. Kammer des LG aber in einer Verhandlung bereits kundgetan wurde. Bisher haben Private Krankenversicherungen ihre Versicherten bei Zahnprothetik und Physiotherapie lediglich die Beihilfehöchstsätze bzw. die Gebührensätze für gesetzlich Krankenversicherte erstattet. Dies wurde vom LG auch nicht beanstandet. Nun gab das LG seine bisherige Rechtsprechung ausdrücklich auf. Die zuständige Kammer begründete dies damit, dass es aus der Sicht eines durchschnittlichen Privatkrankenversicherten allein darauf ankommen dürfe, was ein Zahnarzt bzw. Physiotherapeut "üblicherweise" Privatversicherten berechne. Nachdem das LG in der Berufungsverhandlung des Verfahrens 7 S 7/05 diese

Auffassung geäußert hatte, einigten sich die Parteien einvernehmlich. Eine Entscheidung in der Sache erging daher nicht. In Zukunft wird es also darauf ankommen, was die betreffenden Mediziner ihren Privatpatienten "üblicherweise" in Rechnung stellen.

LG Berlin, Verfahren 7 S 7/05 – (in dem Verfahren erging keine Sachentscheidung)

(eingesandt von
RAin Martina Högl, Berlin)



Verbotene Vermittlung?

Eike Böttcher

Das Urteil des AG Charlottenburg zur verbotenen Vermittlungstätigkeit von Anwaltsnotaren (siehe Heft 6, Seite 265) stimmt nachdenklich. Und das nicht nur den Anwaltsnotar, sondern reine Rechtsanwälte und Notare gleichermaßen. Es verkennt nämlich das Berufsrecht von Rechtsanwälten und Notaren sowie das Verhältnis von Haupt- und Nebenberuf der Anwaltsnotare und das Verfassungsrecht.

Die Beratung und Vertretung eines Grundstückseigentümers beim Verkauf seines Grundstückes ist Rechtsberatung im klassischen Sinne und eindeutig anwaltliche Tätigkeit

i.S.v. § 3 BRAO und § 1 BORA. Der Anwaltsnotar ist Notar im Nebenberuf gemäß § 3 Abs. 2 BNotO. Er hat zwei eigenständige juristische Berufe. Dabei darf der Anwalt als Anwalt sämtliche Tätigkeiten ausüben, die ihm als Anwalt gestattet sind, also die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten – vgl. Eylmann/Vaasen, BNotO, 2. Aufl. 2004, § 8 Anm. 9 mit umfangreichen Nachweisen zu BGH und BVerfG in Fußn. 18.

Zwar darf der Anwaltsnotar keine Tätigkeiten als Anwalt ausüben, die kraft Gesetzes seinem amtlichen Aufgabenbereich als Notar zugewiesen sind. In seiner anwaltlichen Tätigkeit ist er aber durch die nebenberufliche Tätigkeit als Notar nicht beschränkt. Der Anwaltsnotar ist daher ebenso frei in seiner Berufsausübung als Anwalt, wie der reine Anwalt.

Aus der berufsrechtlichen Regelung des § 8 BNotO i.V.m. § 3 Abs. 2 BNotO ergibt sich, dass § 14 BNotO für den Anwaltsnotar in seiner reinen anwaltlichen Tätigkeit überhaupt nicht anwendbar ist. Das führt auch Arndt/Lerch/Sandkühler, BNotO, 5. Aufl., § 14 Anm. 206, aus, wenn es dort heißt, dass § 14 BNotO überhaupt nur anwendbar ist, wenn der Anwaltsnotar nicht selbst als Parteivertreter beteiligt ist.

Wollte man § 14 BNotO in der Weise auslegen, dass das Vermittlungsverbot auch dann eingreift, wenn der Anwalt in nichtnotarieller Funktion tätig wird und danach gar nicht mehr als Notar tätig



**ReNo
Consult**

Office-Management für Rechtsanwalts- und Notarkanzleien

- Kanzlei- und Personalmanagement
- Office-Management
- qualifizierte Sachbearbeitungen
- Notariat
- Schulungen / Coaching / Seminare
- Anwaltsagentur (Personalvermittlung)

Birgit Scholten

Telefon 030 / 84 72 44 12
info@reno-consult.de

werden kann, so wird der Sinn und Zweck der Norm verkannt. Nach diesem soll nämlich das Vertrauen in die Unparteilichkeit des Notars unbeeinträchtigt bleiben. Wenn der Anwaltsnotar aber nicht als Notar tätig wird und es nach seiner anwaltlichen Tätigkeit aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften auch gar nicht mehr kann, so kann die Vorschrift schon aus diesem Grunde nicht anwendbar sein. Eine andere Auslegung als diese verstieße eklatant gegen Art. 12 GG.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, wann überhaupt eine Vermittlung i.S.v. § 14 BNotO vorliegt.

Wenn ein Anwalt seinen Mandanten beim Verkauf eines Grundstückes gegenüber einem von einem Makler angeworbenen, potentiellen Käufer berät und vertritt, dann nimmt er typischerweise dessen Interessen wahr, führt aber nicht bewusst auf der Gegenseite die Bereitschaft zum Vertragsabschluss herbei. Er führt die Parteien schon gar nicht zusammen. Daher führt Sandkühler, a.a.O. § 14, Anm. 206, folgerichtig aus, dass Voraussetzung für Vermitteln ist, dass der Handelnde nicht selbst als Parteivertreter an dem Geschäft beteiligt ist.

Legt man die Auslegung des Amtsgerichts Charlottenburg zugrunde, liegen die Grenzen des Vermittelns derart weit im Bereich einer Vertretung, dass eine Vertretungsmöglichkeit des Anwaltsnotars gar nicht mehr existiert. Dass aber auch ein Anwaltsnotar eine außergerichtliche Vertretungstätigkeit wahrnehmen können muss, dürfte jedem klar sein.

Bereits in den Entscheidungen BVerfGE 17, 371, 380 und BVerfGE 54, 237, 247 hat das Bundesverfassungsgericht klar gestellt, dass der Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit des Anwaltsnotars durch Notarvorschriften ganz enge Grenzen gezogen sind. Die Tatsache, dass ein Anwaltsnotar auch Notar ist, reicht nicht dafür aus, ihn im Vergleich zu den übrigen Anwälten mit allen möglichen Beschränkungen der Berufsausübung zu belegen.

Die Amtsführung eines Anwaltsnotars

als Notar wird in keiner Weise dadurch eingeschränkt, dass dieser als Anwalt eventuell im Auftrag einer Partei sogar vermittelnde Tätigkeiten beim Beschaffen eines Darlehens oder dem Kauf oder Verkauf eines Grundstückes wahrnimmt. Wenn er dies tut, dann nämlich gerade nicht in seiner Funktion als Notar, sondern als Rechtsanwalt. Selbstverständlich ist es dem Notar untersagt, einen Kaufvertrag zu beurkunden, wenn er vorher für eine Partei in der Sache tätig war. Doch um eine solche Konstellation ging es in der Verhandlung vor dem AG Charlottenburg offenbar nicht.

*Eike Böttcher
ist Mitglied der Redaktion*

Haftungsfalle Kanzleieinstieg

Eine analytische gesellschaftsvertragliche Bewertung der Gestaltungsmodelle eines Sozietätsvertrages

Kai Labenski

Der Einzelanwalt ist ein historisch überkommener Idealtypus. Neben den üblichen Erwägungen und dem Streben nach dem Idealtypus einer größeren in Referate aufgeteilten Rechtsanwaltskanzlei, nicht zuletzt getragen von dem Gesichtspunkt, dass zumindest zwei oder mehrere Anwälte durch Gedanken- und Erfahrungsaustausch gemeinschaftlich leistungsfähiger sind, dürfte sich gerade im Zeichen ständig steigender Anwaltsdichte der "Allround-Jurist" zum Auslaufmodell entwickeln. Der niederlassungswillige "Junganwalt" wird angesichts der bestehenden Rahmenbedingungen seine berufliche und wirtschaftliche Existenzabsicherung in der Regel in etablierten Organisationsstrukturen bestehender Kanzleien suchen. Dies wird von statistischen Daten und Erkenntnissen über Organisationsformen der anwaltlichen Berufsbetätigung mit Drängen in bestehende Sozietäten getragen. Bei dem bestehenden Trend

widersprechen sich hingegen offenbar die Interessenlagen der eintretenden "Junganwälte" nach beruflicher dauerhafter Absicherung in dieser Sozietät und die Interessenlagen der Altgesellschafter einer Rechtsanwaltskanzlei. Anders kann der weiterhin steigende Trend der freiberuflichen Mitarbeiter in den Rechtsanwaltskanzleien kaum erklärt werden. Die nachträgliche Qualifizierung einer freien Mitarbeit in ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, die sich regelmäßig für den Arbeitgeber-Anwalt finanziell zu einer Katastrophe entwickeln kann, wird entweder sehenden Auges oder unternehmerisch bewusst kalkuliert in Kauf genommen. Regelungen, die bei anwaltlich beratenden Arztpraxen in Form von Probegesellschaftsverhältnissen Einfluss gefunden haben, finden sich in Sozietätsverträgen als probate Lösung bei gemeinsamen Interessenausgleich des einsteigenden "Junganwaltes" und des "Altgesellschafters" regelmäßig nicht. Gemeinsame Absicherungsinteressen innerhalb eines Sozietätsvertrages werden meist grundlos verschenkt.

"Drum prüfe, wer sich ewig bindet"

Der Eintritt einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes in eine bestehende Rechtsanwaltssozietät erfordert neben den üblichen vertraglichen Regelungen zu Dauer und Beendigung der Verbindung einschließlich der Fortsetzungsklausel eine nüchterne und vordergründige haftungsrechtliche Betrachtung.

Diese Selbstverständlichkeit einmal vorangestellt, wird dennoch selten berücksichtigt, dass der Erwerber von Gesellschaftsanteilen bei seinem Eintritt in die Sozietät der Rechtsform einer GbR für etwa vorhandene Gesellschaftsschulden einschließlich vermögensschadenrechtlicher Altverbindlichkeiten analog § 130 HGB haftet. Die Bedeutung einer Anwaltssozietät als Gewinngemeinschaft kehrt sich genauso schnell in eine Gefahrengemeinschaft um. Ein böses Erwachen sollte der einsteigende "Jun-

¹ Henssler, in: Handbuch des Sozietätsrechts, A.RN.1.

ganwalt" bereits von vorn herein ausschließen können, wie auch die "Altgesellschaftler" Regelungen finden müssen, die es nach einer dezidierten Prüfung auch hinsichtlich der Qualifikation des neuen aufzunehmenden Kollegen ein Hinauskündigen des neu eintretenden Gesellschafters ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes ermöglicht.

Gerade in Zeiten ständig steigender Anwaltsdichte und im besonders schwierigen Berliner Anwaltsmarkt sollten neben den allgemeinen Problemstellungen, die sich bereits aus Musterverträgen ergeben, haftungsrechtliche Problematiken mit der Fokussierung einer Rechtsanwaltssozietät als Gefahrgemeinschaft in gesellschaftsvertragliche Gestaltungsmodalitäten einfließen, die die Interessen des oder der aufnehmenden Seniorpartner sowie das Interesse des "Junganwaltes" hinreichend berücksichtigen.

Der Weg dahin muss einschließlich einer thematisch festgelegten Vorbereitung der Kaufverhandlungen über die Wertermittlung einer Anwaltspraxis bis zu den Gestaltungsmodellen (Einlagemodell, Kaufpreismodell, Gewinn-Vorab-Modell) und der steuerlichen Auswirkungen der einzelnen Gestaltungsmodelle von beiden Seiten offen und konsequent gegangen werden.

Nur die Kanzlei, die die Tätigkeit der anwaltlichen Berufsträger von vornherein auf ein festes Fundament stellt, wird sich auch in Zeiten steigender Anwaltsdichte und damit einhergehenden Problemstellungen ausreichend gefestigt sehen, um in fachlicher Hinsicht den spezifischen Anforderungen an das Mandat im Rahmen der selbstgesteckten Berufsbildorientierung als Rechtsanwaltssozietät gerecht zu werden.

*Rechtsanwalt Kai Labenski,
Rechtsanwältinnen Boog & Labenski,
Seesen*

Forum

Zu wenig Rechtspfleger...

Eine Anmerkung zu der im Berliner Anwaltsblatt auf Seite 330 veröffentlichten Entscheidung des Landgerichts Berlin von Barbara Saß-Viehweger, Rechtsanwältin und Notarin in Berlin:

Nach meinen Erfahrungen kann sich der betroffene Kollege noch glücklich schätzen über die zügige Erledigung seines Antrages. Mir ergeht es noch immer im Verfahren 2 C 111/2004 wie folgt:

Am 19.10.2004 fand die Verhandlung statt. Es gab drei Beklagte, von denen eine Beklagte ein Anerkenntnis abgab und gegen die Beklagten zu 2) und 3) die Klage zurückgenommen wurde. Darauf hin erging am Schluß der Sitzung ein Anerkenntnis-Teil- und Schlußurteil. Am 22.10.2004 wurde Kostenfestsetzungsantrag gestellt.

Nach mehreren Rückfragen erhielt ich die Ausfertigung des Urteils am 10. Februar 2005. Da dieses Urteil wegen eines Schreibfehlers be-

richtigt werden mußte, lag es dann endgültig am 1. April 2005 vor.

Zwischenzeitlich hatte der Rechtspfleger unter dem 02.03.2005 zu erkennen gegeben, daß er sich mit dem Kostenausgleichsantrag beschäftigte, denn er beanstandete den Ansatz einer Erörterungsgebühr.

Einen Kostenfestsetzungsbeschuß gibt es bis heute nicht, jedenfalls wurde er nicht zugestellt. Dies kann unter Umständen, wie sich aus dem zitierten Fall ergibt, ja aber auch daran liegen, daß es nicht nur an Rechtspflegern, sondern auch an Schreibkräften fehlt.

Auch andernorts fehlt es offensichtlich an Mitarbeitern. In einem anderen Fall teilt mir ein Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 21.01.2005 mit, daß er wegen erfolgloser Pfändung die Vollstreckungsunterlagen an das Vollstreckungsgericht gesandt habe zwecks


RA-MICRO
Berlin-Brandenburg GmbH

 **DictaNet**
digitale Diktiersysteme

**Ihr Partner für
Kanzlei-EDV-
Lösungen!**

Budapester Str. 39-41 · 10787 Berlin
im Eden-Haus am Europacenter
Telefon: (030) 26 39 22 - 0

Telefax: (030) 26 39 22 -34
info@RA-MICRO-BB.de
www.RA-MICRO-BB.de

Ermittlung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses. In diesem Fall war die Eidesstattliche Versicherung am 05.11.2004 vor dem Amtsgericht Schöneberg zum Aktenzeichen 31 M 1269/04 abgegeben worden.

Da ein Vermögensverzeichnis nicht erteilt wurde, wurde mit Schreiben vom 27.04., 27.06. und 29.08.2005 daran erinnert, die Übersendung des Vermögensverzeichnisses erfolgte bis heute nicht.

Die Frage, ob man hier möglicherweise die §§ 915 a und 915 b ZPO dahingehend mißverstanden hat, daß vor Ablauf von drei Jahren keine Auskunft erteilt werden darf, habe ich mir gerade noch verkniffen, weil ich befürchtete, man werde mir Unsachlichkeit vorwerfen. Ob ich nach Ablauf von neun Monaten seit Antragstellung die Frage stelle, warum in neun Monaten eine solche Abschrift nicht gefertigt werden kann, wenn die Natur innerhalb dieses Zeitraum doch viel kompliziertere Dinge zustande bringt, werde ich mir zu gegebener Zeit noch überlegen müssen.

Busverbindung in Frankfurt/Oder

Schreiben des Präsidenten des LG Frankfurt/Oder an den Berliner Anwaltsverein:

Sehr geehrte Damen und Herren, bekanntlich haben das Amts- und das Landgericht Frankfurt (Oder) am 1. Mai 2005 das neue Dienstgebäude an der Müllroser Chaussee bezogen.

Ich befinde mich mit der Stadtverkehrsgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH in Verhandlungen, eine direkte Busverbindung vom Bahnhof Frankfurt (Oder) – Rosengarten zum Amts- und Landgericht einzurichten. Die Fahrzeit beträgt etwa 10 Minuten.

Für die Verhandlungen wäre es für mich wichtig zu erfahren, ob diese Verbindung auch von Rechtsanwälten aus Berlin genutzt würde. Ich wäre Ihnen aus diesem Grunde sehr dankbar, wenn Sie in Ihrem Kollegenkreis entspre-

chende Erhebungen vornehmen würden. Der Zug aus Richtung Berlin kommt planmäßig ab 07.57 Uhr stündlich am genannten Bahnhof an und verlässt den Bahnhof in Richtung Berlin stündlich .58.

Mit freundlichen Grüßen ...

Bücher

Von Praktikern gelesen

Dieter Henrich

Internationales Scheidungsrecht – einschließlich Scheidungsfolgen -

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, 2. neu bearbeitete Aufl., (August) 2005, XVI und 122 Seiten, 29,- €; ISBN 3-7694-0974-4

Brüssel Ila-VO, HUntVÜ, LugÜ, MSA – kommen Sie noch mit? Wenn Sie eine Familiensache mit Auslandsbezug bearbeiten, dürfen Sie sich nicht auf Ihr solides Fundament aus ZPO und EGBGB verlassen. EU-Recht hat hier weitgehend nationale Vorschriften verdrängt. In dem Leitfaden werden Ehescheidung, Unterhalt und Folgesachen hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit deut-

licher Gerichte, der Anerkennung ausländischer Entscheidungen, Zustellungsfragen und materieller Rechtsanwendung beleuchtet. Die in der Praxis auftauchenden Zweifelsfälle werden aufgezeigt und ohne Umschweife auf den Punkt gebracht. Die angebotenen Lösungen sind mit weiterführenden Literatur- und Rechtsprechungsangaben versehen, Meinungsstreitigkeiten deutlich gekennzeichnet. Dabei erleichtern konkrete Beispiele ("deutsch-schweizerische Ehe in der Schweiz"), die abstrakte Schilderung nachzuvollziehen. Sicherlich muss das jeweils anzuwendende ausländische Recht hinzugezogen und mit den Ausführungen verflochten werden. Doch die prägnante Darstellung schärft den Blick auf die Stolpersteine internationalen Familienrechts und erleichtert die Fallbearbeitung. Dabei werden die in der Praxis unliebsame Fragen des Kollisionsrechts und der infolge schnellebiger Rechtsänderungen erforderlichen Übergangsregelungen solide beantwortet.

Fazit: Eine lohnende Investition und ein wirklich hilfreicher Leitfaden, der topaktuell zur Verfügung steht!

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fürstenwalde,
Fachanwältin für Familienrecht*

Kurzfristige Hilfe im Notariat

insbesondere Urlaubs- und Krankheitsvertretung, Unterstützung bei Engpässen, beim Jahresabschluss sowie Einarbeitung Ihrer Mitarbeiter bei Notariatsbeginn in Ihrer Kanzlei

durch



Rosa M. Gorski
Selbständige Notarfachkraft

Saarstraße 19, 12161 Berlin
Telefon: 030/852 74 74
Telefon: 0177/852 74 74
Telefax: 030/851 29 53

Inserate

Kanzleiverkauf

Eingeführte Anwaltskanzlei im Bezirk Bln.-Pankow aus Altersgründen abzugeben. Allgemeinkanzlei. Sowohl Laufkundschaft als auch feste Kundschaft. Modern ausgestattete Räume in guter Lage. Praxisübernahme kann auch mittelfristig mit umfassender Einarbeitung erfolgen. Einarbeitung wird in jedem Fall mit Übernahme aller Geschäftsverbindungen zugesichert und damit auch für Berufsanfänger unbedingt geeignet. Günstige Zahlungsbedingungen werden zugesichert.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2005-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Praxisverkauf

RA und Notar sucht Nachfolger für seine Kanzlei mit einem jährlichen Umsatz von ca. 280.000,00 EUR, gelegen im Norden Berlins und dort ansässig seit 30 Jahren.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2005-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Mittelgroße rheinische Rechtsanwaltssozietät sucht zum Ausbau des Standorts Berlin mit vorhandenen repräsentativen Kanzleiräumen in Mitte eine/n gestandene/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder Notarin/Notar

zur Integration oder zur Übernahme des Mandantenstamms mit nach Wunsch zeitlich oder inhaltlich beschränkter Tätigkeit.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2005-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Assessor Anwaltszulassung ist beantragt, 30 Jahre, Dr. jur., Examina vb & befr., engagiert, belastbar und mit der Fähigkeit, sich schnell und sicher in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten, **sucht Festanstellung oder freie Mitarbeit in etablierter Kanzlei.** Telefon 0172 - 32 785 78

Fachanwältin für Strafrecht und angehender Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht **suchen Kollegin oder Kollegen mit eigenem Mandantenstamm zur Gründung einer Bürogemeinschaft.** Schöne Räume in Berlin-Schöneberg sind vorhanden. Wir wünschen uns eine nette unkomplizierte Zusammenarbeit und gegenseitige Urlaubs- und Terminvertretung.

Tel.: (030) 787 08 303 RAin Hartmann

Rechtsanwalt bietet Kollegin/Kollegen schönes, helles **Zimmer in repräsentativem Bürogebäude** in unmittelbarer Nähe zum Wittenbergplatz. Ca. 350,- EUR warm. Auf Wunsch möbliert.

Tel.: (030) 882 7978

Fax: (030) 882 71 11

Angehende Fachanwältin für Arbeitsrecht, 45, selbstständig, **sucht** als zweites Standbein eine **Teilzeittätigkeit** bei Kanzleien, Verbänden und Behörden. Weitere Tätigkeitsschwerpunkte: Urheber- und Markenrecht, Vertrags- und Vereinsrecht.

Tel.: (030) 726 19 38 55

Fax: (030) 726 19 38 56

ReNo mit langjähr. Erf. (Notariat/Anwaltsber.) **sucht** neue Anst. in kl./mittl. Kanzlei, Voll-/Teilzeit, ggf. auch stundenweise/Aushilfe (Schreibarb., ZV, Abrechnung/Buchhaltung).

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2005-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Junger Rechtsanwalt sucht Zimmer

(ca. 20 qm) in aufgeschlossener **Bürogemeinschaft!** Gerne auch mit einem Steuerberater. Eigener kleiner Mandantenstamm vorhanden. Spätere Gründung einer Sozietät nicht ausgeschlossen.

Tel. 0163 77 13 771

Kanzleiverkauf

Langjährig gut eingeführte Kanzlei im Norden Berlins

mit Tätigkeits-/Interessenschwerpunkten von Arzt- haftungs-, Architekten- und Baurecht über Familien-, Erb-, Grundstücks- und Mietrecht bis Verkehrsrecht

in attraktiven Altbauräumen bei günstiger Miete aus Altersgründen an schnell entschlossene Erwerber komplett abzugeben.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2005-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wir suchen für unsere Hausverwaltung (ca. 6.000 Wohneinheiten) eine/n junge/n, einsatzfreudige/n

Volljuristin/Volljuristen,

die/der sich schnell in die komplexen Fachgebiete Miet-, WEG- und Gesellschaftsrecht einarbeiten kann.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (aktuellem Lichtbild, Lebenslauf, Zeugniskopien) und Angabe des möglichen Eintrittstermines senden Sie bitte an die

GAEA Immobilien GmbH & Co. KG

Frau von Nordheim
Katharinenstraße 18, 10711 Berlin

Wir suchen kurzfristig eine(n) **Anwalt/in** für folgende Schwerpunkte:

- Gesellschaftsrecht
- Bank- und Kapitalanlagerecht

Gewünscht sind ausgewiesene Kenntnisse auf diesen beiden oder einem dieser Rechtsgebiete bzw. das ausgeprägte Interesse, sich schnell und engagiert darin einzuarbeiten. Neben der Fähigkeit zur Teamarbeit wird vor allem die Bereitschaft zum vollen und flexiblen Arbeitseinsatz vorausgesetzt.

Ihre Bewerbung können Sie an GanselRechtsanwälte via E-Mail an

karriere@gansel-rechtsanwaelte.de

oder schriftlich an unser Büro Berlin City Ost in der Friedrichstr. 149 in 10117 Berlin-Mitte senden.

Steuerberater in Berlin

sucht Kooperation mit einem auf dem Gebiet des Kapitalmarktrechtes tätigen Rechtsanwalt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2005-5** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Gendarmenmarkt

Rechtsanwaltskanzlei bietet

1-2 Räume

im repräsentativen „Quartier am Gendarmenmarkt“ zur Bürogemeinschaft (Notar, RA StB/WP).

Tel.: 030 / 86 39 49 10

Berufserfahrener Rechtsanwalt, seit 1990 als Anwalt tätig, **sucht** jungen Kollegen/in für zukunftsorientierte und kreative **Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft**. Biete zwei Zimmer in repräsentativer Kanzlei in Potsdam. **Telefon 0179 / 396 27 56**

RAin, 6 J. Berufserfahrung in zivilrechtl. Kanzlei, hervorragende **Englisch-, Französisch-, Spanischkenntnisse** (auch Fachübersetzungen) **sucht** neue Herausforderung **Entlastung@web.de** oder 0174-325 76 67

Scheinfreie Studentin, deren Leistungen in drei Hauptfächern mit vollbefriedigend bewertet wurden, möchte sehr gerne in das Berufsleben einsteigen. Meine besonderen Interessen und Fähigkeiten liegen im internationalen Recht und dem Zivilrecht. beakonhu@o2online.de

Assessorin jur., mit Büroservice

fix, kompetent, flexibel

Telefon: 030-75 76 40 33 und 0160 / 99 25 52 91

Hilferuf

An alle deutschen Rechtsanwälte

Nach meinem unverschuldeten und beinahe tödlichen Autounfall im Ausland zahlt die ARAG-Rechtsschutzversicherung, Düsseldorf, wo ich seit Jahrzehnten versichert bin, meine juristischen Kosten nicht. Sie ist auch nicht bereit, das Honorar eines Rechtsanwalts zu garantieren, der meine Forderungen gegen die ARAG vortragen würde. Deswegen suche ich einen engagierten Anwalt, vorläufig ohne Honorar, um eine gerichtliche Klärung in meinem ungleichen Ringen mit diesem Staat im Staate herbeizuführen. Alle Beweise, einschließlich Beweisen der verursachten Herzbeschwerden, sind vorhanden. Da auch die Klärung von Rassismus notwendig sein könnte, haben sich drei Menschenrechtsexperten bereit erklärt, als Zeugen vor dem Gericht auszusagen. Für eine persönliche Besprechung am Sitz des Rechtsanwalts bin ich so bald wie möglich bereit. Danke im Voraus.

Ronald Leslie Iles, Erkweg 8, 81927 München
Tel.: (089) 93 03 459

möglich ist vieles

mit Bauflächen, Scheunen und anderen Immobilien im Osten Deutschlands.



www.bvvg.de

Berufsstarter gesucht!

Sie haben Ihre Examina absolviert und suchen nun den Einstieg in den Anwaltsberuf? Wenn Sie Verantwortung für unsere zivilrechtlichen Mandate übernehmen können und auch menschlich in unsere junge Berliner Kanzlei passen, freuen wir uns über Ihre aussagekräftige eMail-Bewerbung(!) unter mitarbeiter@forderungskanzlei.de

Überörtliche Kanzlei Berlin / Teltow sucht dringend Rechtsanwalt

zur sofortigen tatkräftigen Mitarbeit, baldigen Partnerschaft und zeitnahen Alleinführung der Berliner Kanzlei.

Einige Berufserfahrung Bedingung, Kenntnisse im Verkehrsrecht und Kfz-Vertragsrecht erwünscht.

Schriftliche Kurzbewerbung erbeten an Rechtsanwalt Soldan, Bundesallee 28, 10717 Berlin

Nachmieter gesucht für Raum in **Bürogemeinschaft mit Steuerberatungsgesellschaft, WP, RA**. Prenzlauer Berg, ca. 22 qm, hell, ruhig. Öff. PNV, Post etc. in unmittelbarer Nähe.

Kontakt: RA Kohl-Quabeck **Tel.: 030 / 47 37 42 17**

Urlaubs-, Krankheitsvertretung oder Aushilfe

ReNo-Fachangestellte auf selbständiger Basis bietet bei Engpässen in der Kanzlei gern ihre Arbeitskraft an.

Tel. 0160 / 91 21 88 08

Rechtsanwältin (35 J.) mit eigenem kleinen Mandantenstamm **sucht freie Mitarbeit** auf Honorarbasis als Teilzeitarbeit. 9,22/8,06 Ex. – gute Englischkenntnisse mit juristischer Auslandserfahrung. Schwerpunkte: ZivilR, ErbR, VertragsR, MietR, VersicherungsR. Ich bin offen für andere Rechtsgebiete. Eigener Arbeitsplatz vorhanden. Ich arbeite Ihnen auf Wunsch auch zu. **Tel.: 0172 - 265 6230**

ReNo-Fachangestellte 32, selbständig arbeitend, 8 Jahre Berufserfahrung (Kosten, Korrespondenz, MV, ZV, Termin- und Fristenüberwachung, FiBu usw., RA-Micro) **sucht Vollzeit-Stelle ab sofort.** **Tel. 0177 / 531 24 91**

Dienstleistungsunternehmen **Chirin Kampa** bietet an

- Schreibservice (Cassetten und digital/DSS-Format)
- selbständige Bearbeitung der Gebiete Mahn-, Kosten- und Vollstreckungswesen
- Urlaubs- und Schwangerschaftsvertretung **und Mehr**

Ausführungen durch Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte mit 23 Jahren Berufserfahrung
Fax: 030/61 78 99-88 GSM: 0162-754 71 68
chirinkampa@yahoo.de

RA bietet 20 qm Büroraum in repräsentativen und verkehrsgünstig gelegenen Altbauräumen für eine **Bürogemeinschaft**
 Mitnutzung v. Infrastruktur und Personal möglich.
 Tel. (030) 687 00 45 Mobil: 0170 / 961 96 69

Bieten Büroraum, schön, hell, mit Balkon in der Mommsenstraße, ca. 32 qm, 500,00 € warm VB. Wir sind eine Bürogemeinschaft von vier Anwälten/in 32 bis 50 Jahre alt. Öff. Recht, Verkehrsrecht, Betreuungsrecht, Sozialrecht. Gemeinsame Nutzung von Empfang und Wartebereich.
Tel.: 0170 502 75 76 oder 31 99 18 85

Alteingesessene Anwalts- und Notariatskanzlei am Olivaer Platz **sucht Kanzlei/Sozius**, gegebenenfalls Übernahme der Praxis.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2005-4** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wir suchen noch eine nette Kollegin oder einen netten Kollegen zur Ergänzung unserer zivilrechtlich ausgerichteten neu gegründeten

Bürogemeinschaft.

City-West (nahe Olivaer Platz): Repräsentatives Dachgeschoss, loftähnlich, komplette Infrastruktur, gehobene Ausstattung, repräsentatives Arbeits-/Besprechungszimmer (ca. 28 qm) mit direkt angeschlossenen Sekretariatszimmer (ca. 15 qm) frei, Mitnutzung der Gemeinschaftsflächen (ca. 50 qm), anteilige Warmmiete rd. € 660,00 zzgl. MwSt .

Rechtsanwälte Ralf Schreiner und Helmut Kostede,
 Tel.: 28 50 88 70 oder 28 50 80 60
 www.rechtsanwalt-schreiner.de

Kollegen gesucht für 1 Büroraum

hell, hohe Decke, großzügig geschnitten.
 Potsdamer Straße, direkt U-Bahnhof Kleistpark (gegenüber Kammergericht), BVG günstig gelegen zwecks Bürogemeinschaft unterzuvermieten.

Kollegiale Zusammenarbeit, gemeinsames Sekretariat und Nutzung der technischen Einrichtung möglich und erwünscht.

Tel.: (030) 23 63 40 40

Bürogemeinschaft in der Pohlstraße

nahe Arbeits- und Kammergericht bietet in verkehrsgünstiger Lage ab sofort 2 helle Räume (ca. 15 qm und 22 qm) zur angenehmen beruflichen Entfaltung. Sekretariat, Besprechungsraum etc. können mitbenutzt werden.

Tel. (030) 420 16 906

Eingeführte Sozietät sucht

Rechtsanwalt

für Büroräume in Berlin-Mitte, Chausseestraße.

Kooperation mit Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft möglich.

Tel. (030) 27 59 64 23

Rechtsanwältin, 29 J., befried. Examina, **sucht** Anstellung/freie Mitarbeit in Kanzlei, FA-Lehrgang ArbR, Interessenschwerpunkte ZivilR, ArbR, SozR.

Tel. : 0175-113 92 00

Gründung einer Bürogemeinschaft in Mitte

Rechtsanwalt sucht Kollegen mit eigenem Mandantenstamm zur Gründung einer Bürogemeinschaft in vorhandenen oder neu anzumietenden, repräsentativen Räumen in Berlin-Mitte.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2005-5** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

MIT EINER ANZEIGE IM
BERLINER ANWALTSBLATT
 SIND SIE BEI DEN RECHTSANWÄLTEN
 IN BERLIN, BRANDENBURG UND
 MECKLENBURG-VORPOMMERN
 PRÄSENT.

ANZEIGENSCHLUSS JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

FAX (030) 833 91 25

Rechtsanwalt und Notar bietet ab sofort:

Praxisräume für Bürogemeinschaft

Repräsentative Kanzleiräume – funktional möbliert – in Tiergarten in der Nähe des Potsdamer Platzes. 2 Räume ca. 33 qm und 21 qm – **nur gemeinsam anzumieten** **Mitbenutzung** von Gemeinschaftsräumen, Bibliothek, Inventar und Infrastruktur ist vorgesehen. Kontaktaufnahme bitte unter Tel. (030) 261 11 21.

Kanzleiverkauf – in zwei Jahren

Aus Altersgründen beabsichtige ich, meine Einzelpraxis, Nähe Ernst-Reuter-Platz, mit Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten im Familien- und Strafrecht, Steuer- und Vertragsrecht zu verkaufen. Nähere Informationen bei Anfragen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2005-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

REGE-Buchhaltungsservice

Selbständige Dipl.-Betriebswirtin (FH) übernimmt für Sie

Lohn- und Gehaltsabrechnung Buchen lfd. Geschäftsvorfälle

auf der Grundlage des § 6 Nr. 4 StBerG.

Auf Wunsch arbeite ich in Ihrem Büro mit Ihrer firmeneigenen Software, oder in meinen Büroräumen mit eigener Buchhaltungssoftware.

Regine Geelhaar, Winckelmannstr. 21, 12487 Berlin
Tel. 0176 233 64 850 E-Mail: rege-bhs@gmx.de

Wir suchen alte Hasen. Für unsere Sozietät i.G. suchen wir als weiteres Gründungsmitglied einen erfahrenen Anwalt oder eine erfahrene Anwältin. Wir stellen uns eine Partnerschaft vor, in der wir von Ihrer Erfahrung profitieren und Sie von den Strukturen einer jungen Kanzlei, die es Ihnen ermöglicht weniger zu arbeiten und mehr Ihre Freizeit zu genießen. Bei Interesse oder Neugier: **0162/431 4103**

Terminsvertretungen

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Vahrenwalder Str. 255 • 30179 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen

bei den Land- / Amts- und Arbeitsgerichten in **Berlin** sowie im LG Bezirk **Potsdam**

Rechtsanwalt Matthias Lange

Schorneifweggasse 5 | 14482 Potsdam **Tel.: 0331 / 74 09 860**
E-Mail: m.lange-rechtsanwalt@web.de **Fax: 0331 / 74 09 861**

Terminsvertretungen im

Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)

übernimmt

Rechtsanwalt Robert Straub
Hansastraße 56, 15234 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335 / 500 69 30, Fax: 0335 / 500 69 31

Terminsvertretung

beim Amtsgericht Tiergarten

Rechtsanwältin von Herman
Turmstraße 24, 10559 Berlin (Moabit)
Tel.: 394 15 24, Fax: 394 23 24

kbz-Rechtsanwälte

Termins- und Prozeßvertretungen für alle Gerichte in den LG Bezirken **Potsdam, Frankfurt (Oder) und Berlin** sowie vor dem **OLG Brandenburg**

Buschmühlenweg 9 Ebräerstraße 8
15230 Frankfurt (Oder) 14467 Potsdam
FON 0335-56607-0 FON 0331-505897-0
Ra-kroll@kbz24.com www.kbz24.com

München/Bayern

Rechtsanwaltskanzlei in München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art.

CLLB-Rechtsanwälte **Tel. (089) 552 999 50**
Ohmstr. 1 Fax: (089) 552 999 90
80802 München mail: kanzlei@cllb.de

www.cllb.de

Anzeigen Fax (030) 833 91 25